

# Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zu den

## Vierteljährlichen Statistiken über die Öffentlichen Finanzen

- A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat
- B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:

**1999/2000**

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 26.06.2008

Bearbeitungsstand: **07.12.2012**



STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
A-1110 Wien, Guglgasse 13  
Tel.: +43-1-71128-0  
[www.statistik.at](http://www.statistik.at)

---

### Direktion Volkswirtschaft

#### Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Ansprechperson: Vierteljährliche Einnahmen und  
Ausgaben des Sektors Staat  
Dipl.-Math. Cornelia Lamm  
Tel. +43-1-71128-7014  
E-Mail: [cornelia.lamm@statistik.gv.at](mailto:cornelia.lamm@statistik.gv.at)

Ansprechperson:  
Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand  
Mag. Tommaso Gerstgrasser  
Tel. +43-1-71128-7238  
E-Mail: [tommaso.gerstgrasser@statistik.gv.at](mailto:tommaso.gerstgrasser@statistik.gv.at)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Executive Summary .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Allgemeine Informationen.....</b>	<b>8</b>
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte .....	8
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber .....	8
1.3 Nutzerinnen und Nutzer .....	8
1.4 Rechtsgrundlage(n) .....	9
<b>2. Konzeption und Erstellung .....</b>	<b>9</b>
<b>2.1 Statistische Konzepte, Methodik .....</b>	<b>9</b>
2.1.1 Gegenstand der Statistik .....	9
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	10
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung .....	11
2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten .....	12
2.1.5 Erhebungsform .....	12
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe.....	12
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung .....	14
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen) .....	14
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung.....	14
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition .....	15
2.1.11 Verwendete Klassifikationen .....	15
2.1.12 Regionale Gliederung .....	16
<b>2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen .....</b>	<b>16</b>
2.2.1 Datenerfassung .....	16
2.2.2 Signierung (Codierung) .....	16
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen .....	16
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen) .....	17
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung) .....	17
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden .....	18
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen.....	28
<b>2.3 Publikation (Zugänglichkeit) .....</b>	<b>29</b>
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse .....	29
2.3.2 Endgültige Ergebnisse .....	29
2.3.3 Revisionen.....	29
2.3.4 Publikationsmedien .....	31
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten.....	32
<b>3. Qualität .....</b>	<b>32</b>
3.1 Relevanz.....	32
3.2 Genauigkeit .....	33
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit .....	34
3.4 Vergleichbarkeit .....	35
3.5 Kohärenz .....	35
<b>4. Ausblick.....</b>	<b>36</b>
<b>Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen .....</b>	<b>36</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>37</b>

# Executive Summary

## Inhalt dieser Dokumentation

Die vorliegende Standard-Dokumentation beschreibt zwei Teilbereiche der „vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen“, die von Statistik Austria erstellt werden:

### **A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat**

### **B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand**

Der dritte Teilbereich der vierteljährlichen öffentlichen Finanzstatistiken, der von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) erstellt wird, umfasst die vierteljährlichen Finanzkonten des Sektors Staat und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Dokumentation.

#### Redaktioneller Hinweis:

Überall dort, wo eine Differenzierung zwischen den zwei Teilbereichen (A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat, B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand) notwendig ist, wird dies durch entsprechende Zwischenüberschriften bzw. im Fließtext kenntlich gemacht. Sollte keine dezidierte Einschränkung vermerkt sein, gilt die Darstellung für beide beschriebenen Statistiken.

## Umsetzung des Konzeptes, Qualitätssicherung

Das Europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) ist die Grundlage für die Berechnungen der volkswirtschaftlichen Aggregate in diesem Zusammenhang. Das ESVG 95 enthält die grundlegenden Konzepte, Definitionen und Buchungsregeln.

Die besondere Herausforderung bei der Erstellung der vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen liegt in der Tatsache, dass der verwendete Datenkörper für die Zwecke der eigenen Buchhaltung konzipiert wurde, und daher für die Statistiken gemäß ESVG 95 umgeschlüsselt und in einzelnen Details nachträglich recherchiert werden muss. Auch ist der Zeithorizont zwischen Datenerfassung und Meldetermin sehr eng, insbesondere in Hinsicht auf die notwendige umfassende Abstimmung zwischen den einzelnen Teilbereichen. Die Abstimmung der einzelnen Statistiken erfolgt aufgrund der Kurzfristigkeit daher schon während der Erstellung.

#### Konsolidierung, Zuordnungsprinzipien

Die nichtfinanziellen Daten werden grundsätzlich konsolidiert ausgewiesen, wobei zwischen den Vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat und dem Vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand differenziert werden muss: Während bei der Berechnung des Vierteljährlichen Öffentlichen Schuldenstandes ausschließlich innerhalb der Subsektoren konsolidiert wird, erfolgt die Konsolidierung der Vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat zusätzlich zwischen den Subsektoren.

Für eine genaue Beschreibung der Konsolidierung siehe Kapitel 2.2.6 B Spezielle Berechnungsmethoden.

Die Erfassung der Transaktionen erfolgt nach dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung ("accrual basis"), d.h. „zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird bzw. zu dem Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden“ (ESVG 95). Dieser Zeitpunkt kann von jenem abweichen, an dem der Zahlungsstrom erfolgt.

Laut ESVG 95 ist das Prinzip der periodengerechten Zuordnung auf alle Stromgrößen anzuwenden, während die Bestandsgrößen zu den am Bilanzstichtag geltenden jeweiligen Preisen zu bewerten sind. Für den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand hingegen wird in der EU-Verordnung Nr. 1222/2004 die Berechnung der Bestandsdaten zum Nominalwert vorgeschrieben. Durch diese Bewertungsunterschiede bedingt ergibt sich ein Unterschied des vierteljähr-

lichen öffentlichen Schuldenstandes zu den gemäß ESVG 95 berechneten Bestandsdaten, wie sie in den vierteljährlichen Finanzkonten des Sektors Staat ausgewiesen werden.

Zur Qualitätssicherung und zum Zwecke notwendiger kurzfristiger Abstimmungsarbeiten besteht eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der OeNB und Statistik Austria, die regelmäßige Sitzungen abhält.

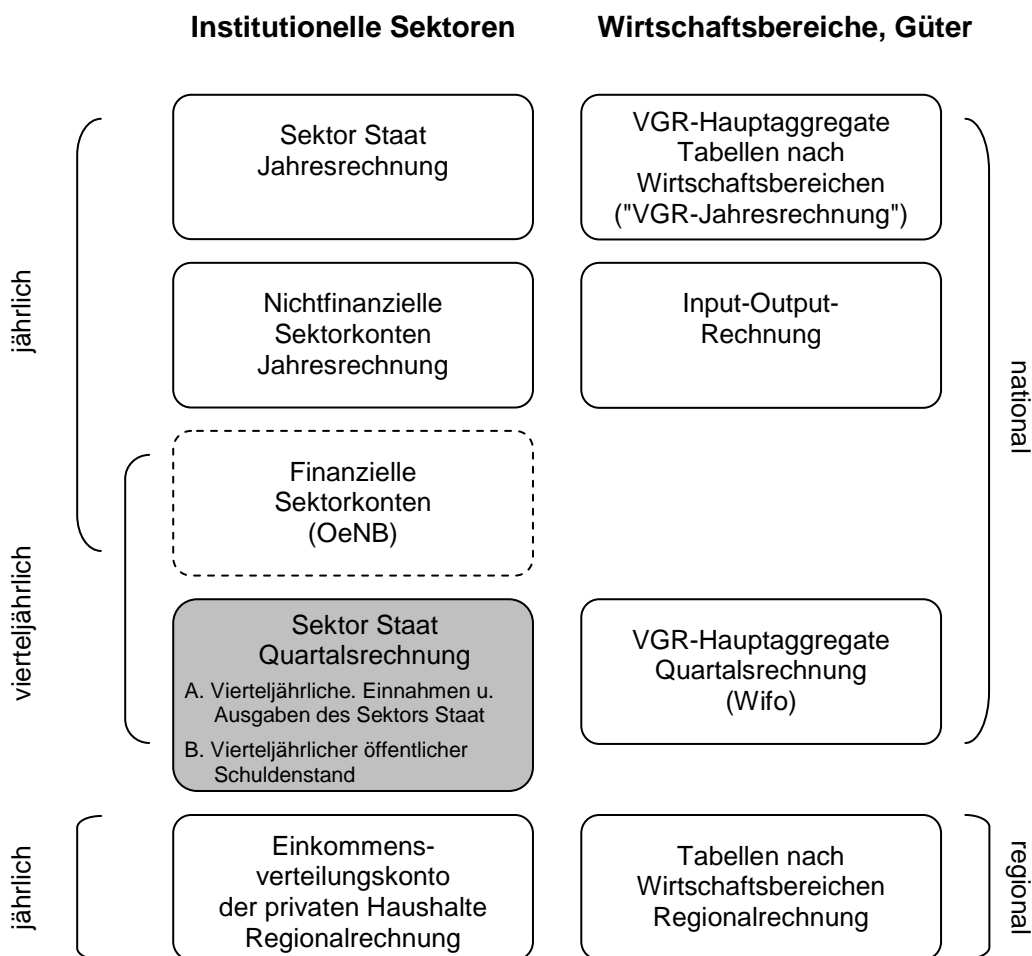
### Vierteljährliche Statistiken über die öffentlichen Finanzen innerhalb des Systems der VGR

Im System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden fünf inländische institutionelle Sektoren definiert (in Klammern die jeweilige ESVG 95-Notation): die nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (S.11), die finanziellen Kapitalgesellschaften (S.12), **der Staat** (S.13), die Privaten Haushalte (S.14), die Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

Zu diesen inländischen Sektoren, die zusammen die Volkswirtschaft (S.1) bilden, tritt dabei noch das Ausland, im ESVG definiert als die „Übrige Welt“ (S.2).

Einen Überblick über die wesentlichen **Teilsysteme der VGR** in Österreich und die Rolle der vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen (A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat, B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand) in diesem Kontext gibt die folgende Abbildung (Abb. 1):

Abb. 1: Teilsysteme der VGR im Überblick



Inner- und außerhalb der VGR gibt es eine Vielzahl von Statistiken zu den [öffentlichen Finanzen](#), wie z.B. die [Gebarungsstatistik](#), die jährliche Statistik über Einnahmen und Ausgaben des Staates oder die Maastricht-Indikatoren. Die meisten dieser Statistiken enthalten jährliche Daten, die oft nur weit im Nachhinein verfügbar sind, oder besitzen ausschließlich nationale Rechtsgrundlagen wie z.B. die Gebarungsstatistik-Verordnung.

Die vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen sind ein weiterer wichtiger Teil der VGR, da durch die vierteljährlichen Berechnungen unterjährige Informationen für die realwirtschaftliche und finanzielle Gebarung des Staates und damit auch der anderen volkswirtschaftlichen Sektoren verfügbar sind.

Die Erstellung der vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen folgt international einheitlichen Konzepten und Regeln: Die internationale Norm – eine Empfehlung – ist das "[System of National Accounts 1993](#)" (SNA 93), die darauf basierende europäische und rechtsverbindliche Norm das "[Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen](#)" (ESVG 95).

Generell sind die Konten des Sektors Staat ein zentraler Baustein für die VGR (sowohl für die Sektorkonten-, als auch für die Input-Output-Rechnung), da hier die Verfügbarkeit und die Verlässlichkeit der Daten ein besonders hohes Maß erreichen. Die vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen stellen gleichzeitig einen wichtigen Teil der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) dar: Den vierteljährlichen Rechnungen kommt dabei große Bedeutung zu - insbesondere im Hinblick auf die Analyse des laufenden Jahres, Prognosen für Jahreswerte des laufenden Jahres, vorläufige Schätzungen von Vorjahreswerten etc. - da diese rasch verfügbare Indikatoren für die realwirtschaftliche und finanzielle Gebarung des Staates und damit auch der anderen volkswirtschaftlichen Sektoren liefern.

Die **A. Vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat** fungieren hierbei als einer der wichtigsten Inputs für die nichtfinanziellen vierteljährlichen Sektorkonten, die seit September 2005 quartalsweise erstellt werden (EU-VO 1161/2005).

Der **B. Vierteljährliche öffentliche Schuldenstand** liefert eine weitere kurzfristige Kennzahl für die Beurteilung der Finanzposition des Sektors Staat und knüpft als eines der vier Konvergenzkriterien des [Maastrichter Vertrages](#) an die Definitionen des ESVG 95 an. Die Rechtsgrundlage wurde bereits im Juni 2004 geschaffen (EU-VO 1222/2004).

#### Abgleiche, regelmäßige Revisionen

Es erfolgt ein regelmäßiger Abgleich der vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat mit den jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat und mit den vierteljährlichen Finanzkonten des Sektors Staat (OeNB), die ihrerseits wiederum mit den jährlichen Finanzkonten des Sektors Staat (OeNB) sowie mit dem vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand abgeglichen werden. Einen Überblick über Zusammenhänge innerhalb der VGR in Österreich, die Rolle der vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen in diesem Kontext und die Abgleiche zwischen den Teilsystemen gibt Abb. 2.

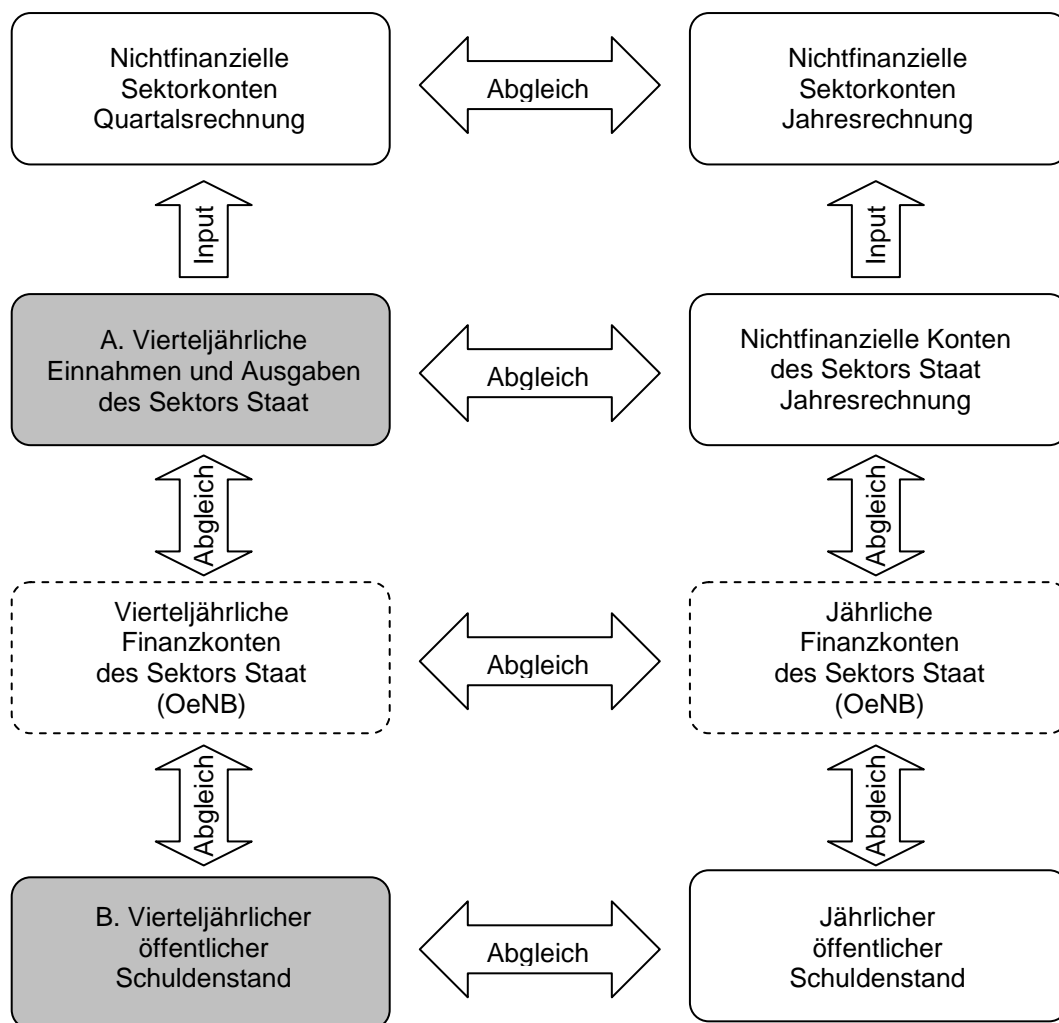
Die regelmäßigen Abgleiche der vierteljährlichen mit jährlichen Daten und somit die Revisionen der Ergebnisse der **A. Vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat** und des **B. Vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstands** finden jeweils im März und im September des Folgejahres statt. Die Quartalsdaten gelten grundsätzlich so lange als vorläufig, bis die endgültigen Jahresdaten zur Verfügung stehen, und die Quartalsdaten an diese angepasst wurden. Mit dieser letzten Revision - nach Ablauf des dritten vollständigen Jahres nach der Berichtsperiode - werden dann auch die Quartalsdaten endgültig gestellt.

## Nichtfinanzielle Sektorkonten Quartalsrechnung

Die in Abb. 2 (ganz oben links) angeführte vierteljährliche Statistik „Nichtfinanzielle Sektorkonten Quartalsrechnung“ erfasst die Volkswirtschaft als Ganzes, unterteilt in die institutionellen Sektoren. Die Daten des institutionellen Sektors Staat stehen hierbei mit den **A. Vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat** im Einklang. Die eigentliche Berechnung zielt jedoch auf eine Darstellung der Interaktionen sämtlicher volkswirtschaftlicher Sektoren ab, wobei der Sektor Staat nicht mehr als statistische Gesamtheit, sondern als Teil des volkswirtschaftlichen Gefüges auftritt.

Innerhalb dieses Gefüges werden die vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat von den nichtfinanziellen Sektorkonten (Quartalsrechnung) direkt übernommen. Die Ergebnisse werden lediglich um zusätzliche Berechnungen ergänzt.

Abb.2: Vierteljährliche Statistiken über die öffentlichen Finanzen im Gefüge der VGR, Abgleiche



## Vierteljährlichen Statistiken über die Öffentlichen Finanzen - Wichtigste Eckpunkte

<b>Gegenstand der Statistik</b>	Gegenstand der hier beschriebenen vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen sind A. die Berechnung und Darstellung von nichtfinanziellen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat pro Quartal sowie von B. Verbindlichkeiten des Sektors Staat zum Ende des Quartals - auf Grundlage des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95)
<b>Grundgesamtheit</b>	Der Sektor Staat umfasst folgende institutionelle Subsektoren: Bund (Zentralstaat): Bund, Bundesfonds, Bundeskammern, Akademie der Wissenschaften, Österreichische Hochschülerschaft, Universitäten und sonstige ausgegliederte Bundeseinheiten; Länder: Länder ohne Wien, Landesfonds, Landeskammern und ausgegliederte Landeseinheiten; Gemeinden: Gemeinden mit Wien, Gemeindefonds, Gemeindeverbände und ausgegliederte Gemeindeeinheiten; Sozialversicherung: Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Pensionsverbände
<b>Statistiktyp</b>	Gesamtrechnung mit primärstatistischen Anteilen
<b>Datenquellen/Erhebungsform</b>	Die zur Erstellung der A. Vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat verwendeten wesentlichen Datenquellen sind unterjährige Buchungsstände des Bundes, der Länder, einer Auswahl der Gemeinden (151 Stichprobengemeinden) und der Sozialversicherung. Durch die vorhandenen Datenquellen wird eine Abdeckung von über 90% erreicht. Von den anderen öffentlichen Rechtsträgern wie z.B. Kammern, Fonds, Verbänden oder ausgegliederten Betrieben liegen keine unterjährigen Informationen vor, hier werden die Einnahmen und Ausgaben für die Quartale auf Basis der gemeldeten jährlichen Daten geschätzt. Die wesentlichen Datenquellen für die Erstellung des B. Vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstandes sind vierteljährliche Informationen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), unterjährige Buchungsstände der Länder und einer Auswahl der Gemeinden (dieselben 151 Stichprobengemeinden wie für A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat, s. w. o.) sowie die Wertpapierstatistik und Monetärstatistik der OeNB.
<b>Berichtszeitraum bzw. Stichtag</b>	Derzeit sind durchgehende und konsistente Zeitreihen für <b>A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat</b> ab dem 1. Quartal 1999 verfügbar. Für die Jahre 1991-1998 existieren Zeitreihen für Steuern, Sozialbeiträge und Sozialleistungen gemäß EU-VO 264/2000. Für <b>B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand</b> existieren durchgehende und konsistente Zeitreihen ab dem 1. Quartal 2000
<b>Periodizität</b>	Vierteljährlich
<b>Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)</b>	Bund/Länder: verpflichtend Gemeinden: Geschichtete Stichprobe nach Größenklasse und Gemeindetyp
<b>Zentrale Rechtsgrundlagen</b>	<a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1221/2002</a> des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1222/2004</a> des Rates vom 28. Juni 2004 über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand
<b>Tiefste regionale Gliederung</b>	Österreich
<b>Verfügbarkeit der Ergebnisse</b>	Vorläufige Daten: t + 3 Monate Endgültige Daten: t + 16 Monate Regelmäßige Revisionen jeweils im März und September
<b>Sonstiges</b>	Sämtliche Ergebnisse werden in den Meldetabellen in Millionen Euro ausgewiesen

# 1. Allgemeine Informationen

## 1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Der Bericht des Wirtschafts- und Währungsausschusses über die statistischen Anforderungen in der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), der im **Jänner 1999** vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) verabschiedet wurde, formulierte u.a. den Bedarf an gemeinsamen und harmonisierten kurzfristigen Statistiken über die öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten und forderte in weiterer Konsequenz die Erstellung von vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen.

Im **Februar 2000** wurde daraufhin von der EU-Kommission die **erste Meldeverpflichtung** für die vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat erlassen, diese umfasste zunächst nur Steuern, tatsächliche Sozialbeiträge und monetäre Sozialleistungen. Erstmals berichtet wurde das 1. Quartal 2000, zusätzlich wurde eine Rückrechnung für die Jahre 1991-1999 vorgenommen.

Im **Juni 2002** wurde die Meldeverpflichtung auf alle nichtfinanziellen Transaktionen erweitert. (Hierzu gehören neben den oben erwähnten z.B. Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerentgelte, Vorleistungen, Subventionen, Produktionserlöse oder Transfers.) Aus diesen Transaktionen lässt sich ein vierteljährlicher Finanzierungssaldo des Staates ableiten, der als Kurzfrist-Indikator zur Beobachtung der Entwicklung der öffentlichen Finanzen herangezogen werden kann.

Weiter ergänzt wurden die vierteljährlichen Staatskonten durch die Meldeverpflichtungen für die vierteljährlichen Finanzkonten des Sektors Staat (März 2004), den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand (Juni 2004) sowie die vierteljährlichen Sektorkonten (Juli 2005).

Eine Evaluierung der vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat erfolgte im Rahmen der Arbeitsgruppe „Öffentliche Finanzen / Maastricht“ der **Fachbeirates „VGR“** am **21. August 2003**, seitdem werden die vierteljährlichen Ergebnisse aller nichtfinanziellen Transaktionen sowie der Finanzierungssaldo - beginnend mit dem 1. Quartal 2001 - national veröffentlicht.

Gegen Ende des Jahres 2005 wurde von den in die Erstellung der Quartalsrechnung eingebundenen Organisationen (DG ECFIN, EZB, Eurostat) ein [EU-Qualitätsbericht](#) verfasst, der am **29. Juni 2006** von der Europäischen Kommission angenommen wurde.

Die internationale Veröffentlichung der nichtfinanziellen Transaktionen des Sektors Staat nach Mitgliedstaaten erfolgt durch Eurostat seit dem Frühjahr 2006.

Die internationale Veröffentlichung der [vierteljährlichen öffentlichen Finanzen](#) für alle EU-Mitgliedsstaaten erfolgt durch Eurostat seit Anfang des Jahres 2008.

## 1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Angeordnet im Sinne der Gebarungsstatistikverordnung, vgl. auch Punkt 2.8 Rechtsgrundlagen. Zuständige Ressorts: Bundeskanzleramt, Finanzministerium.

## 1.3 Nutzerinnen und Nutzer

### National

Bund: Bundeskanzleramt, Bundesministerien;  
Länder- und Gemeindeverwaltungen;  
Sozialpartner (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer);  
Oesterreichische Nationalbank;  
Universitäten;  
Außeruniversitäre Forschungsinstitute;



Medien;  
Unternehmen bzw. Unternehmensberatungen;  
Statistik Austria intern: im Rahmen der VGR.

#### International

Europäische Kommission;  
Europäische Zentralbank (EZB);  
OECD, UNO, IWF (Internationaler Währungsfonds);  
Forschungsinstitute, Universitäten;  
Unternehmen und Unternehmensberatungen.

Vgl. auch Punkt 6.1. Relevanz (w. u.).

### **1.4 Rechtsgrundlage(n)**

#### Nationale Rechtsgrundlagen:

Gebärungsstatistikverordnung (GebSt-VO), [BGBl. II Nr. 361/2002](#)  
(A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat)

Novelle der GebSt-VO, [BGBl. II Nr. 465/2004](#)  
(B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand)

#### EU Rechtsgrundlagen:

[Verordnung \(EG\) Nr. 2223/96](#) des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft

[Verordnung \(EG\) Nr. 1267/2003](#) des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates

[Verordnung \(EG\) Nr. 1392/2007](#) des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates

[Verordnung \(EG\) Nr. 264/2000](#) des Rates vom 3. Februar 2000 hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken

[Verordnung \(EG\) Nr. 1221/2002](#) des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen

[Verordnung \(EG\) Nr. 501/2004](#) des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates

[Verordnung \(EG\) Nr. 1222/2004](#) des Rates vom 28. Juni 2004 über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand

## **2. Konzeption und Erstellung**

### **2.1 Statistische Konzepte, Methodik**

#### **2.1.1 Gegenstand der Statistik**

Die vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen, die von der Statistik Austria erstellt werden, beinhalten

- A. nichtfinanzielle Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat pro Quartal**, und
- B. den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand**, d.h. Kennzahlen über die Verbindlichkeiten des Sektors Staat zum Ende des Quartals.

Grundlage für die Berechnungen der volkswirtschaftlichen Aggregate ist das Europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95). Es enthält die grundlegenden Konzepte, Definitionen und Buchungsregeln.

Die Vorlagen der an Eurostat zu übermittelnden Tabellen gemäß ESVG 95 (A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat: [Tabelle 25](#), bzw. B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand: [Tabelle 28](#)) finden sie hier.

## 2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Das ESVG 95 definiert **institutionelle Einheiten**, die zu den institutionellen Sektoren (z.B. Sektor Staat) zusammengefasst werden. Eine institutionelle Einheit ist definitionsgemäß ein wirtschaftlicher Entscheidungsträger, der durch einheitliches Verhalten und Entscheidungsfreiheit bezüglich seiner Hauptfunktionen gekennzeichnet ist. Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion heißt, dass die Einheit berechtigt ist, selbst Eigentümer von Waren oder Aktiva zu sein, wirtschaftliche Entscheidungen treffen und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben kann, für die sie selbst direkt verantwortlich und haftbar ist und in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen sowie Verträge abschließen kann. Zudem sollte eine institutionelle Einheit über eine vollständige Rechnungsführung verfügen. Somit zählen auch juristische Personen wie z.B. Gebietskörperschaften zu den institutionellen Einheiten.

Eine andere Form der institutionellen Einheit ist die so genannte **Quasi-Kapitalgesellschaft**. Quasi-Kapitalgesellschaften verfügen über eine vollständige Rechnungsführung, haben jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr wirtschaftliches Verhalten unterscheidet sich aber von dem ihrer Eigentümer und entspricht in etwa dem von Kapitalgesellschaften. Eine große Rolle spielen hierbei rechtlich unselbständige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, die innerhalb staatlicher institutioneller Einheiten ähnlich wie öffentliche Kapitalgesellschaften geführt werden. Dies sind z.B. Betriebe der Wasserver- und -entsorgung, Müllbeseitigungsbetriebe oder Elektrizitätsbetriebe.

Die Quasi-Kapitalgesellschaften werden nicht dem Sektor Staat zugeordnet, Ausgaben und Einnahmen dieser Einheiten werden aber mit dem Staat gegenverrechnet (Nettostellung). Eine genaue Beschreibung dieser Nettostellung findet sich im Kapitel 2.2.6 A Erstellung des Datenkörpers.

Die im Sektor Staat zusammengefassten institutionellen Einheiten werden wie folgt in den Teilspektoren abgebildet:

<b>Institutioneller Subsektor</b>	<b>Öffentliche Rechtsträger</b>
<b>S.1311 Bund (Zentralstaat)</b>	<b>Bund, Bundesfonds, Bundeskammern, Akademie der Wissenschaften, Österreichische Hochschülerschaft, Universitäten und sonstige ausgegliederte Bundeseinheiten</b>
<b>S.1312 Länder</b>	<b>Länder ohne Wien, Landesfonds, Landeskammern und ausgegliederte Landeseinheiten</b>
<b>S.1313 Gemeinden</b>	<b>Gemeinden mit Wien, Gemeindefonds, Gemeindeverbände und ausgegliederte Gemeindeeinheiten</b>
<b>S.1314 Sozialversicherung</b>	<b>Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Pensionsverbände</b>

Eine Übersicht über die im [Sektor Staat inkludierten Einheiten](#) findet sich im Internet.

### 2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Bei der Berechnung der vierteljährlichen öffentlichen Finanzen handelt es sich um eine auf öffentlichen Verwaltungsdaten basierende **Gesamtrechnung mit primärstatistischen Anteilen**. Die primärstatistischen Anteile beziehen sich hierbei auf die Beschränkung der Erhebung der Gemeindehaushaltsdaten auf eine Stichprobe von 151 Gemeinden. Es werden Informationen über Ausgaben, Einnahmen und Schulden der öffentlichen Rechtsträger verwendet.

In den EU-Verordnungen hinsichtlich der Erstellung vierteljährlicher Statistiken über den Sektor Staat wird ausdrücklich die weitest mögliche Verwendung direkter Daten gefordert. Als direkte Daten sind hier Daten zu verstehen, welche direkt von der sie beschreibenden Einheit bereitgestellt werden. Indirekte Daten sind im Gegensatz dazu solche aus fremder Quelle oder auch Daten, die nur räumlich oder zeitlich aggregiert zur Verfügung stehen und erst auf die einzelne Einheit oder das einzelne Berichtsquartal heruntergebrochen werden müssen.

#### A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat:

Als Ausgangsdatenbestände dienen unterjährige Gebarungsdaten der Gebietskörperschaften sowie die vorläufige Finanzstatistik der Sozialversicherung; von den sonstigen öffentlichen Rechtsträgern sind keine vierteljährlichen Daten verfügbar. Insgesamt wird ein **Abdeckungsgrad** von über 90% erreicht.

Die Rechnungsabschlüsse des Bundes, der Länder, Wiens und der Gemeinden enthalten zunächst als Ansätze bezeichnete verwaltungstechnische Einheiten. Diese Ansätze dienen der Sektorabgrenzung und der Zuordnung zu Aktivitäten nach NACE. Die Posten (Konten) der Rechnungsabschlüsse stellen eine Systematik der Zahlungsströme dar und dienen vor allem der Zuordnung zu den Transaktionen laut ESVG 95.

Alle übrigen öffentlichen Rechtsträger, insbesondere die Kammern, Fonds sowie zahlreiche ausgegliederte Einheiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, liefern keinerlei vierteljährliche Daten. Hier wurden die Einnahmen und Ausgaben auf ihre unterjährige Verteilung hin untersucht, die Quartalsdaten des laufenden Jahres ergeben sich dann aus einer Kombination aus der Schätzung des Jahreswertes für das laufende Jahr und einer Aufteilung dieses Schätzwertes gemäß einem Verteilungsmuster.

Die sich daraus ergebende Gebarungstabelle stellt nun die Basis für die zentrale Verarbeitung und in weiterer Folge für die Überleitung zum ESVG 95 dar. Diese zentrale Verarbeitung bedient sich eines Schlüsselsystems, um zu Rohdatenergebnissen zu gelangen, welche um **Adaptierungen** und **Schätzungen** ergänzt werden. Bei den Adaptierungen handelt es sich um Anpassungen der Rohdatenergebnisse an die ESVG 95-Vorschriften, die nicht allein durch das Schlüsselsystem erreicht werden können, die Schätzungen werden vor allem in den Bereichen vorgenommen, in denen eine adäquate Darstellung der Rechnungsabschlüsse nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar ist.

Folgende der oben genannten Einheiten des Sektors Staat liefern vierteljährliche oder monatliche Daten für die Berechnung der vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat:

Institutioneller Subsektor	Öffentliche Rechtsträger	Verfügbare Daten
S.1311 Bund	Bund	monatliche Daten (komplettes Datenset)
S.1312 Länder	Länder (ohne Wien)	vierteljährliche Daten (komplettes Datenset)
S.1313 Gemeinden	Wien 151 weitere Gemeinden (Gemeindestichprobe, s. unten)	vierteljährliche Daten (komplettes Datenset)
S.1314 Sozialversicherung	Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung	monatliche Daten (Versicherungsbeiträge, Pensionsaufwand, Rentenleistungen, Pflegegeldleistungen)

## B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand:

Für den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand stehen folgende Datenquellen zur Verfügung:

Institutioneller Subsektor	Verfügbare Daten
S.1311 Bund	Vierteljährliche Datenlieferungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), Wertpapierstatistik der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), Jahresendstände des Vorjahres aus der Gebarungsstatistik (für das jeweils 4.Quartal)
S.1312 Länder	vierteljährliche Daten (Datenschnittstelle), Wertpapierstatistik der OeNB, Monetärstatistik der OeNB, vierteljährliche Datenlieferungen der ÖBFA, Jahresendstände des Vorjahres aus der Gebarungsstatistik (für das jeweils 4.Quartal)
S.1313 Gemeinden	vierteljährliche Daten für 151 Stichprobengemeinden (Datenschnittstelle), Wertpapierstatistik und Vergleichsstatistiken der OeNB, Jahresendstände des Vorjahres aus der Gebarungsstatistik (für das jeweils 4.Quartal)
S.1314 Sozialversicherung	Vierteljährliche Datenlieferungen der ÖBFA, Informationen der OeNB zu den finanziellen Transaktionen, Rechnungsabschluss des Hauptverbandes der Sozialversicherung (für das jeweils 4.Quartal)

### 2.1.4 Meldeeinheit/Respondentinnen und Respondenten

Als unterjährige Daten sind im Sektor Staat keinerlei Quartalsabschlüsse, sondern lediglich **Buchungsstände zum Quartalsende** von den Gebietskörperschaften erhältlich. Aufgrund der technischen Möglichkeiten der vierteljährlichen Datenverarbeitung wurde entschieden, neben den Daten des Bundes, der Bundesländer und Wiens lediglich eine Stichprobe aus den insgesamt 2357 österreichischen Gemeinden zu erheben (hierzu siehe 2.1.6 Charakteristika der Stichprobe w. u., sowie die [Liste der Stichprobengemeinden](#)).

### 2.1.5 Erhebungsform

Bei den Daten des Bundes, der Länder und der Sozialversicherung handelt es sich um voll erhobene Einheiten, bei den Gemeinden findet lediglich eine Teilerhebung einer Stichprobe der Gesamtheit statt, die anderen öffentlichen Rechtsträger (Kammern, Fonds, Verbände, ausgegliederte Betriebe, etc.) werden nicht erhoben.

### 2.1.6 Charakteristika der Stichprobe

Bei der Gemeindestichprobe handelt es sich um eine nach zwei Merkmalen geschichtete Stichprobe, die über den gesamten Zeitverlauf konstant gehalten wird.

#### 2.1.6.1 Schichtungsmerkmale

Die Grundgesamtheit aller 2357 österreichischen Gemeinden wurde nach Größenklasse und Gemeindetyp geschichtet:

##### a) Größenklasse

Folgende Größenklassen wurden gebildet:

- 1: Unter 1.000 Einw.
- 2: 1.000 – 4.999 Einw.
- 3: 5.000 – 9.999 Einw.
- 4: 10.000 und mehr Einw.

## b) Gemeindetyp

Die Typisierung der Gemeinden erfolgte nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, entweder durch eindeutige Zuordnung zu einem der folgenden Schwerpunkte oder als Mischform aus zwei oder allen drei Schwerpunkten:

- Agrargemeinde
- Dienstleistungs- oder Industriegemeinde
- Fremdenverkehrsgemeinde

Für die Bestimmung der Gemeindetypen wurden verschiedene Gemeindesteuern aus der Steuerstatistik sowie die Nächtigungsdaten aus der Fremdenverkehrsstatistik herangezogen. Um die Gemeindetypzuordnung über mehrere Jahre konstant halten und um zeitliche Schwankungen besser ausgleichen zu können, wurde ein längerer Zeitraum zur Beobachtung gewählt.

Im Industrie/Dienstleistungsbereich wurde der Fremdenverkehrsanteil herausgerechnet, um Überschneidungen mit dem Gemeindetyp im Bereich des Fremdenverkehrs zu vermeiden. Zur besseren Transparenz der realen Gewichtsverhältnisse der Indikatoren in den einzelnen Gemeinden wurden deren inhaltliche Unterschiede durch Schaffung von Maßzahlen ausgeglichen. Diese Maßzahlen wurden auf der Ebene der Gemeinden zueinander ins Verhältnis gesetzt. Die dabei gewonnenen Prozentsätze wurden für die Zuordnung zu den Gemeindetypen verwendet. Anschließend wurden die Ergebnisse auf Plausibilität und Richtigkeit überprüft.

Definitionen zur Gemeindetypisierung (mit Hilfe der oben angeführten Prozentsätze):

- 1) Definition für einen eindeutigen Schwerpunkt:  
Differenz vom höchsten zum zweithöchsten Prozentwert: 20 % und mehr
- 2) Definitionen für Mischgemeinden:  
Differenz vom höchsten zum zweithöchsten Prozentwert: unter 20 %
  - a) Zusatzdefinition für die Mischform zweier Schwerpunkte:  
niedrigster Prozentwert: unter 25 %
  - b) Zusatzdefinition für die Mischform aus allen drei Schwerpunkten:  
niedrigster Prozentwert 25 % und mehr.

Der Einfachheit halber wurden die Gemeindetypen folgendermaßen definiert:

Typ 1: reine Agrargemeinden

Typ 2: Dienstleistungs- oder Industriegemeinden, die diesen Schwerpunkt ausschließlich oder als Mischform mit anderen Schwerpunkten besitzen

Typ 3: reine Fremdenverkehrsgemeinden sowie Mischform aus den Schwerpunkten Fremdenverkehrs- und Agrargemeinde

### **2.1.6.2 Die Stichprobenauswahl**

Aufgrund von praktischen Überlegungen wurden sämtliche Gemeinden der Größenklasse 4 (10.000 und mehr EW) und für den Typ 2 auch die Gemeinden der Größenklasse 3 (5.000-9.999 EW) für den Aufbau der Gemeindestichprobe herangezogen. Da mit der Größenklasse auch das Finanzvolumen korreliert, das ebenfalls sehr stark von Industrie- und Dienstleistungsgemeinden getragen wird, konnte davon ausgegangen werden, mit dieser Auswahl einen möglichst großen Anteil des Gesamtvolumens der Gemeinden zu erfassen.

Die so definierte Gemeindestichprobe enthält 151 Gemeinden und deckt insgesamt ca. 45% des Gesamtfinanzvolumens aller österreichischen Gemeinden ab. Daten der 151 Stichprobengemeinden werden durchgängig seit dem Berichtsquartal 2001 Q1 erhoben.

Die Stichprobenauswahl wird seit dem Berichtsjahr 2001 konstant gehalten, da davon ausgegangen werden kann, dass ein Wechsel einzelner Gemeinden zwischen den verschiedenen Schichten vernachlässigbar ist.

Eine [Liste aller Stichprobengemeinden](#) finden sie hier.

### 2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Vom Bundesrechenzentrum wird der Statistik Austria vierteljährlich ein Textfile mit Monatsdaten aus dem Bundesverrechnungs- und Informationssystem (BVI) des Bundesministeriums für Finanzen zugesandt, das die Daten für den Rechtsträger Bund enthält.

Von den acht Bundesländern (ohne Wien), Wien und den 151 Stichprobengemeinden werden der Statistik Austria vierteljährliche Auszüge aus der Landes- bzw. Gemeindegebarung über eine eigens dafür definierte Datenschnittstelle zugesandt. Die Datenübermittlung enthält auch hier Textfiles, die via Email, FTP oder NFTP übermittelt werden.

Von der Sozialversicherung wird die oben beschriebene Auswahl an Daten monatlich per Briefpost (Papierausdruck) an die Statistik Austria gesandt.

### 2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Für die Übermittlung der Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden in elektronischer Form wurde im Jahr 2000 eine **Datenschnittstelle** definiert, um die gelieferten Daten zu vereinheitlichen und so einer zentralen EDV-Verarbeitung zuführen zu können. Diese erste Datenschnittstelle wurde dann im Jahr 2004 erweitert, um den Datenanforderungen der Statistiken zu den öffentlichen Finanzen gerecht werden zu können. Über diese Datenschnittstelle werden sowohl die jährlichen Statistiken wie die Gebarungsstatistik und die Jahresrechnung Staat, als auch die vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen bedient. Allerdings handelt es sich bei den jährlichen Daten bereits um Rechnungsabschlüsse, die vollständig und endgültig sind, während bei den vierteljährlichen Daten lediglich Buchungsstände übermittelt werden, die jedenfalls vorläufig, oft aber auch unvollständig sind, da einige Buchungen erst im Auslaufzeitraum, d.h. nach dem 31.12. des Finanzjahres, vorgenommen werden.

Die Erarbeitung der Datenschnittstellen fand im Rahmen des **Fachbeirates „Finanzstatistik“** statt, an dessen Sitzungen jeweils Vertreterinnen und Vertreter der Länder, der Gemeindeaufsichten, des Bundesministeriums für Finanzen, des Städtebundes, des Gemeindebundes, der OeNB und der Statistik Austria teilnahmen. In der Sitzung am 20. Jänner 2004 wurden die beiden neuen Datenschnittstellen Version 2.6 für Länder und Gemeinden einvernehmlich festgelegt.

Die jeweils aktuelle Version dieser beiden Datenschnittstellen sowie das jeweils zugehörige Handbuch sind im [Internet](#) abrufbar.

Die derzeit gültige Version der Datenschnittstelle finden sie unter [Datenschnittstelle Landesdaten](#) und [Datenschnittstelle Gemeindedaten](#).

### 2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Die Datenübermittlung an die Bundesanstalt Statistik Österreich ist für den Bund, die Länder, Wien, die 151 Stichprobengemeinden sowie für die Sozialversicherungsträger verpflichtend; der Umfang und der Zeitpunkt der Datenübermittlung an die Statistik Austria ist im §3f der Gebarungsstatistikverordnung ([BGBl. II Nr. 361/2002](#), zuletzt geändert mit [BGBl. II Nr. 465/2004](#)) geregelt.

## 2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Folgende Merkmale werden von den öffentlichen Rechtsträgern erhoben:

### A. für die vierteljährlichen Ausgaben und Einnahmen des Sektors Staat

Rechtsträger	Erhobene Merkmale
Bund	Haushaltsjahr, Monat, Ansatz, Post, Untergliederung, Istwerte des Quartals in Euro, Ansatz-Bezeichnung, Post-Bezeichnung
Länder und Gemeinden	Haushaltsjahr, Quartal, Regionalkennzahl, Haushaltshinweis, Ansatz, Post, Untergliederung, Soll- und Istwerte des Quartals in Euro, Ansatz-Bezeichnung, Post-Bezeichnung
SV-Träger	Haushaltsjahr, Monat, Sollwerte für (Zusatz-)Beiträge der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsträger, Schlechtwetterentschädigung, Nachtschwerarbeit, Insolvenzentgeltsicherung, Pensionsaufwand, Ausgleichszulagen, Rentenleistungen, Pflegegeld

Um dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung (siehe Executive Summary Umsetzung des Konzeptes) zu entsprechen, sind hierbei die Sollwerte vorzuziehen, da diese zusätzlich zu den bereits erfolgten Zahlungsein- bzw. ausgängen (Istwerte) auch diejenigen Ausgaben und Einnahmen enthalten, zu denen lediglich Zahlungsverpflichtungen bestehen. Beim Bund, für den ausschließlich Istwerte zur Verfügung stehen, sind daher besonders viele Adaptierungen der Daten notwendig, um die periodengerechte Zuordnung zu gewährleisten.

### B. für den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand

Rechtsträger	Erhobene Merkmale
Bund	Haushaltsjahr, Quartal, Ansatz, Post, Untergliederung, Post-Bezeichnung, Wert in Euro
Länder und Gemeinden	Haushaltsjahr, Quartal, Regionalkennzahl, Schuldenkontonummer, Schuldenkontobezeichnung, Ansatz, Finanzierungsinstrument, Art und Sitz des Gläubigers, Empfänger, Deckungsart, Währung, Wertpapierkennung, Stand in Euro zu Anfang und Ende des Quartals, Zugänge und Abgänge innerhalb des Quartals in Euro, Zinsen, Zinssätze, Schuldendienstsätze, ursprüngliche Darlehenshöhe, Laufzeitbeginn und-ende, Konditionen
SV-Träger	Haushaltsjahr, Quartal, Stand in Euro zu Ende des Quartals

## 2.1.11 Verwendete Klassifikationen

Die Zuordnung von institutionellen Einheiten zu **institutionellen Sektoren und Subsektoren** erfolgt gemäß ESVG 95 (siehe auch 2.1.3 Datenquellen w. o.):

<b>S.13</b>	<b>Staat</b>
S.1311	Bund (Zentralstaat)
S.1312	Länder
S.1313	Gemeinden
S.1314	Sozialversicherung

Zum Zweck der Sektorzuordnung wird systematisch zwischen institutionellen Einheiten, die Marktproduzenten, und solchen, die Nichtmarktproduzenten darstellen, unterschieden. Wie schon in 2.1.2 erläutert, beinhaltet der Sektor S.13 (Staat) vor allem öffentliche Nichtmarktproduzenten, aber auch Quasi-Kapitalgesellschaften, die Marktproduzenten im öffentlichen Bereich darstellen.

Ob eine institutionelle Einheit ein **Markt- oder Nichtmarktproduzent** ist, hängt davon ab, ob sie ihre Produktion (überwiegend) zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkauft oder (fast) unentgeltlich abgibt. Nichtmarktproduzenten finanzieren ihre Produktion nicht in erster Linie



durch Verkaufserlöse, sondern im Falle des Sektors Staat durch Zwangsabgaben. Diese Grundregel wird im ESVG 95 ergänzt durch das so genannte 50%-Kriterium. Hier wird eine institutionelle Einheit genau dann als Marktproduzent definiert, wenn die Verkaufserlöse mehr als die Hälfte der Produktionskosten decken.

Unter die Definition des Nichtmarktproduzenten im Sektor Staat fallen auch Non-Profit-Organisationen, die (überwiegend) von staatlichen Einheiten finanziert oder kontrolliert werden.

### **2.1.12 Regionale Gliederung**

Die vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen werden lediglich für Österreich als Gesamtheit ausgewiesen, eine regionale Gliederung erfolgt nicht.

## **2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen**

### **2.2.1 Datenerfassung**

Die Daten des Bundes, der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), sowie der Länder und Gemeinden liegen in elektronischer Form vor (siehe 2.1.7 Datenübermittlung). Die Daten der Sozialversicherung langten in gedruckter Form ein und werden händisch in dafür vorgesehene Datenmasken eingegeben.

### **2.2.2 Signierung (Codierung)**

#### **A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat**

Haben die Rohdaten die erste, formale Plausibilitätsprüfung ohne Fehler durchlaufen, werden sie zunächst gesammelt und pro Rechtsträger gemeinsam der sog. „**zentralen Verarbeitung**“ zugeführt. Die zentrale Verarbeitung liest die Rohdatenfiles zunächst in eine Datenbank ein und verbindet die so gespeicherten Daten mit einer Schlüsseltabelle, die den einzelnen Datenzeilen Merkmale des ESVG 95 zuweist. Diese Zuweisung basiert auf den angegebenen Haushaltsmerkmalen wie Ansatz, Post, etc. und enthält Merkmale wie z.B. den ESVG-Transaktionscode, den ESVG-Sektor, die statistische Systematik der Wirtschaftszweige (ÖNACE) oder die Klassifikation der Funktionen des Staates (COFOG). Die Schlüsselung ist EDV-technisch automatisiert, eventuelle zeitliche Begrenzungen von Zuordnungen sind hierbei in der Schlüsseltabelle selbst festgelegt. Die Schlüsseltabelle wird vierteljährlich aktualisiert sowie halbjährlich, jeweils zum Zeitpunkt der Berechnung der jährlichen Werte, überarbeitet.

#### **B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand**

Nach der formalen Plausibilitätsprüfung werden die Rohdaten in eine Excel-Datei pro Bundesland bzw. eine Excel-Datei für alle Gemeinden eingelesen. Eine Schlüsselung der Daten entfällt auf Grund der bereits in den Rohdaten zugeordneten Merkmale für Wertpapiere, Kredite und Fristigkeit.

### **2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen**

#### **A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat**

##### Formale Plausibilitätsprüfung

Die oben beschriebenen Datenfiles der Länder und Gemeinden werden nach ihrem Einlangen einer Plausibilitätsprüfung auf formale Richtigkeit unterzogen. Hierbei wird z.B. das Vorhandensein der einzelnen Satzarten sowie die korrekte Angabe der formalen Kennzeichen (Regionalkennzahl, Haushaltsjahr und –quartal, etc.) abgefragt, aber auch innerhalb der einzelnen Satzarten die formale Richtigkeit der einzelnen Variablen anhand eines Vergleichs mit einer Tabelle der zulässigen Werte überprüft. Eine vollständige Liste der in der formalen Plausibilitätsprüfung vorgenommenen Checks siehe [Formale Plausibilitätsprüfung Landesdaten](#) und [Formale Plausibilitätsprüfung Gemeindedaten](#).



### Inhaltliche Plausibilitätsprüfung:

Nach der erfolgten Schlüsselung werden alle Werte pro Liefereinheit (Bund, Bundesland, Gemeinde) und Haushaltskennzahl in eine Zeitreihe gebracht, und der aktuell gelieferte Wert wird manuell auf **Übereinstimmung mit dieser Zeitreihe** überprüft. Liegt die Summe der aktuell gemeldeten Werte deutlich unter oder über der einer durchschnittlichen Meldung, wird in weiterer Folge das Rohdatenfile auf Korrektheit untersucht.

Liegen alle Haushaltssummen im erwarteten Bereich, so werden die geschlüsselten Daten in die Detailtabellen eingespeist. Hier werden die Daten pro Rechtsträgergruppe (Bund, Bundesländer, Wien separat, Gemeinden ohne Wien), pro Zahlungsrichtung und pro Transaktionsklasse aufsummiert und in eine Zeitreihe eingefügt. Wiederum erfolgt eine manuelle Überprüfung der Plausibilität innerhalb der Zeitreihe, bei Auffälligkeiten wird das zugrunde liegende Datenfile überprüft.

### **B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand**

#### Formale Plausibilitätsprüfung

Die formale Plausibilitätsprüfung für den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand verläuft analog der unter A. beschriebenen Methode.

#### Inhaltliche Plausibilitätsprüfung:

Die inhaltliche Plausibilitätsprüfung für den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand verläuft analog der unter A. beschriebenen Methode.

### **2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)**

Aufgrund der Gebarungsstatistikverordnung sind alle Gebietskörperschaften zur Datenlieferung gesetzlich verpflichtet, daher kommt es für die Transaktionsdaten nur selten zu Antwortausfällen. Bei den Ländern ist dies so selten, dass keine generelle Imputationsregel aufgestellt werden kann, sondern im Einzelfall eine Schätzung der fehlenden Daten vorgenommen wird. Eine „Item-Non Response“ kann aufgrund des Aufbaus der Datenlieferung ausgeschlossen werden.

#### **A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat:**

Bei den Gemeinden kommen Antwortausfälle zeitweise vor, in diesem Fall wird die betroffene Gemeinde für das laufende Jahr von der Gemeindehochrechnung ausgenommen. Wird die fehlende Datei nachgeliefert, wird die Gemeinde wieder in die Stichprobe aufgenommen.

#### **B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand:**

Bei den Bestandsdaten kommen bei den Gemeinden und seltener auch bei Ländern Antwortausfälle vor. Auf Grund der Verfügbarkeit von Vergleichsstatistiken für die Wertpapiere und der Methodik für die Bestimmung der Kredithöhe des Landesektors und Gemeindesektors kann auf eine Imputation verzichtet werden. Siehe 2.2.6 B. w. u.

### **2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)**

Da derzeit eine Verarbeitung der Daten aller 2357 Gemeinden technisch nicht durchführbar ist, wurde unter Berücksichtigung der Jahresdaten von 1999/2000 eine Stichprobe von 151 Gemeinden festgelegt, siehe dazu 2.1.6 Charakteristika der Stichprobe w. o.

#### **A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat**

Die Daten der 151 Stichprobengemeinden werden verarbeitet und hochgerechnet. Sobald (jeweils im September des Folgejahres) die Jahreswerte aller Gemeinden verfügbar sind, werden die hochgerechneten Werte aller vier Quartale dem Jahreswert angepasst.

Als vorhandene Eckzahlen zur Hochrechnung standen die Jahreswerte sämtlicher österreichischer Gemeinden für die Jahre 1999 und 2000 zur Verfügung. Die Schätzung der Quartalswerte für das **Berichtsjahr 2001** bestand in einer rechentechnischen Aufblähung der durch die Stichprobenaggregate ermittelten Quartalsmuster. Der Hochrechnungsfaktor für die einzelnen Quartalssummen wurde aus einem gewichteten Mittel der Jahreswerte 2000 und 2001 ermittelt.

Dabei war 2001 mit 0.75 und 2000 mit 0.25 gewichtet. Dieser Mittelwert wurde dann durch die Jahressumme der Stichprobenmasse dividiert und anschließend wurden Quartalsummen der Stichprobenmasse damit multipliziert. Die resultierenden Werte wurden dann um eine um 0 normalverteilte Zufallsvariable (mit einer Varianz, die in etwa 5% des Merkmalswertes entspricht) gestört.

Da **ab dem Berichtsjahr 2002** bereits auf Vorjahresquartalswerte zugegriffen werden konnte, wird statt der oben beschriebenen Methode eine einfache Trendkomponente aus den Stichprobenaggregaten errechnet. Diese Hochrechnungsmethode ergibt für ca. 85% der Transaktionen konsistentere Ergebnisse als die oben beschriebene Methode.

## **B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand**

Für die Wertpapiere der Gemeinden entfällt eine Hochrechnung, da im gesamten Berichtszeitraum der Standard-Dokumentation lediglich eine einzige Gemeinde der Gemeindestichprobe Wertpapiere hält. Für die Kredite entfällt die Hochrechnung auf Grund der Methodik zur Ermittlung der Kredithöhe. Siehe 2.2.6 B. w. u.

### **2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden**

In der vierteljährlichen VGR werden die gleichen Grundsätze, die gleichen Definitionen und der gleiche Aufbau verwendet wie bei den jährlichen Gesamtrechnungen. Jedoch ergeben sich aufgrund des kürzeren Rechnungszeitraums und der Notwendigkeit, so schnell wie möglich zuverlässige Informationen zur Hand zu haben, bestimmte charakteristische Besonderheiten. Hierzu zählen die statistischen Methoden für die Berechnung der Ergebnisse, die Konsistenz von vierteljährlichen und jährlichen Gesamtrechnungen sowie bestimmte, durch den Rechnungszeitraum bedingte Besonderheiten der Ergebnisse.

Die statistischen Methoden für die Aufstellung der vierteljährlichen Gesamtrechnungen lassen sich zunächst in zwei grobe Kategorien untergliedern: Direkte Verfahren und indirekte Verfahren. Bei den **direkten Verfahren** wird davon ausgegangen, dass im Vierteljahresintervall ähnliche Datenquellen, die entsprechend zu vereinfachen sind, wie für die Aufstellung der jährlichen Gesamtrechnungen zur Verfügung stehen. Demgegenüber beruhen die indirekten Verfahren auf der Disaggregation der Daten der jährlichen Gesamtrechnungen anhand von mathematischen oder statistischen Methoden und unter Einsatz von Indikatoren, mit deren Hilfe die Schätzung von Vierteljahreswerten für das laufende Jahr vorgenommen wird.

Bei der Wahl zwischen den verschiedenen **indirekten Verfahren** ist vor allem darauf zu achten, dass Prognosefehler für das laufende Jahr auf ein Mindestmaß reduziert werden, damit die vorläufigen Schätzungen für das ganze Jahr den endgültigen Zahlen so genau wie möglich entsprechen. Die Entscheidung, welcher der beiden Ansätze gewählt wird, hängt u. a. davon ab, welche Informationen auf Quartalsebene zur Verfügung stehen.

Die vierteljährlich zur Verfügung stehenden Datenquellen sowie die zur Berechnung notwendigen Adaptierungen der Rohdaten sind im Kapitel 2.1.3 Datenquellen beschrieben.

Im Folgenden wird zunächst zwischen den beiden hier beschriebenen Statistiken, danach jeweils zwischen generellen und speziellen Berechnungsmethoden unterschieden, da aufgrund des Umfangs und der Unterschiedlichkeit der betrachteten Gegenstände eine Reihe von eigens für dieses Produkt relevanten Problematiken auftreten, es aber andererseits einige Aspekte gibt, die auch für andere VGR-Produkte relevant sind. Ein gutes Beispiel für letztere ist wieder das Prinzip der periodengerechten Zuordnung („Accrual-Prinzip“, siehe hierzu Executive Summary): Dieses lässt sich in einigen Fällen (Arbeitnehmerentgelte, Sozialleistungen, etc.) gut umsetzen, in anderen Fällen (z.B. bei der Einkommensteuer) muss aus praktischen Gründen auf ein „weicherer“ Konzept ausgewichen werden. Das ESVG 95 geht z.B. im Abschnitt 4.82 direkt auf diese Problematik ein.

## A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat ([ESA95-Tabelle 25](#))

In der Folge findet sich eine Einzeldarstellung von Konzepten, Quellen und Methoden auf der Ebene einzelner Transaktionsarten der vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat. Das erscheint erforderlich, weil die Transaktionstypen vom Konzept her sehr heterogen sind und unterschiedliche methodische Zugänge erfordern. Die Gliederung erfolgt analog den Meldetabellen gemäß ESVG 95.

Dabei ist anzumerken, dass es sich um keine Vollständige Beschreibung handeln kann, da es immer aufgrund von Einzelereignissen zu ad-hoc-Änderungen kommen kann. Bei den im folgenden beschriebenen Methoden handelt es sich um jene, die zum derzeitigen Stand regelmäßig durchgeführt werden. Um einen Überblick über die zur Berechnung notwendigen Adaptierungen der Rohdaten zu geben, wurden auch die wichtigsten Korrekturen und Ergänzungen pro Transaktionsklasse beispielhaft angegeben. Da es hier laufend zu neuen Ereignissen kommt, und andererseits die Verarbeitung der Daten laufend verbessert wird, ist eine vollständige Darstellung aller Adaptierungen in dieser Dokumentation nicht möglich.

Eurostat hat zwei Handbücher zur Methodik der vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat herausgegeben: Im Jahr 2002 das „Manual on Compilation of Taxes and Social Payments on a Quarterly Basis“, in dessen Mittelpunkt die unter die Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission fallenden Transaktionen standen, danach das „Manual on quarterly non-financial accounts for general government“, das ergänzend die übrigen Transaktionen des ESVG 95 abdeckt. Beide Handbücher sind ähnlich aufgebaut und enthalten Hinweise zur Methodik sowie für jeden Teilsektor des Sektors Staat eine Beschreibung der nationalen Berechnungsverfahren. Alle [Eurostat-Handbücher](#) sind im Internet verfügbar.

### Verfügbarkeit der Daten

Artikel 3, Ziffer 1 der EU-Kommissions-Verordnung Nr. 264/2000 lautet:

*Vierteljährliche Daten beruhen auf direkten Angaben, die aus Basisquellen, wie beispielsweise der öffentlichen Buchführung oder administrativen Quellen, vorliegen und für jede Kategorie zumindest 90 % des Betrags der Kategorie ausmachen.*

Artikel 4, Ziffer 1 a) der EU-Parlaments/Rats-Verordnung Nr. 1221/2002 lautet:

*Für die vierteljährlichen Daten werden soweit wie möglich direkte Informationen aus Basisquellen herangezogen, damit bei den Angaben für die einzelnen Quartale die Differenzen zwischen den ersten Schätzungen und den endgültigen Werten möglichst gering ausfallen.*

Die in den beiden Verordnungen gestellten, hier zitierten Bedingungen werden erfüllt.

Für die vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat steht für die einzelnen Quartale eines Jahres eine unterschiedlich vollständige Datenbasis zur Verfügung, insbesondere die ersten drei Quartale betreffend. Daher müssen zunächst einige Werte geschätzt werden. Diese Schätzungen werden durch Echtdaten ersetzt, sobald diese verfügbar sind (s. Pkt. 2.3.3 Revisionen), im Detail wird dazu ausgeführt:

- **Bund:** Die monatlichen Gebarungsergebnisse des Bundes sind in der Regel gegen Ende des Folgemonats vollständig verfügbar. Bei den Daten des Bundes handelt es sich durchwegs um Ist-Daten. Es werden daher zusätzliche „Time adjustments“ vorgenommen, um eine Verbuchung nach dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung zu ermöglichen.
- **Länder und Gemeinden:** Für das 1. Quartal sind aufgrund von Um- und Nachbuchungen nur vorläufige Gebarungsergebnisse rechtzeitig verfügbar; die Daten werden im 2. und 3. Quartal stabiler. Im 4. Quartal sind wiederum nur vorläufige Daten verfügbar, da bis zu 50% der Buchungen erst nach dem Datenübermittlungstermin (1. Februar) erfolgen („Auslaufzeitraum“).

Bei den Daten der Länder und Gemeinden handelt es sich durchwegs um Soll-Daten.

- Sozialversicherung: Zusätzlich zu den monatlichen Informationen stehen ab dem 2. Quartal auch die vorläufigen Gebarungsergebnisse zur Verfügung. Im ersten Quartal müssen daher zur Berechnung auch die Voranschläge einbezogen werden. Bei den monatlichen Daten der Sozialversicherung handelt es sich um Soll-Daten, die vorläufigen Gebarungsergebnisse geben Ist-Werte an.
- Sonstige Rechtsträger: Von den sonstigen Rechtsträgern (Kammern, Fonds, Gemeindeverbände, ausgegliederte Betriebe, Hochschulsektor, etc.) stehen uns keine Quartalsdaten zur Verfügung, d.h. die ersten drei Quartale müssen geschätzt werden, mit Erstellung des 4. Quartals wird dann das Jahresergebnis geviertelt.

## **Generelle Berechnungsmethoden**

### Rückgliederungen:

Sogenannte „rückgegliederte“ Betriebe werden zu Bund, Ländern und Gemeinden hinzuge-rechnet, dabei handelt es sich um Einheiten, die aus dem Bundesbudget ausgegliedert (privati-siert) worden sind, nach Definition des ESVG95 aber dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Dies sind u.a. das Bundesrechenzentrum, die Statistik Austria, die Bundestheater, die Bundes-museen und die Universitäten auf Bundesebene, die Landesimmobiliengesellschaften auf Lan-desebene sowie der Gemeindebund, der Städtebund und die Wiener Museen auf Gemeinde-ebene.

Da für diese Betriebe nur Jahreswerte verfügbar sind, werden im 1.-3. Quartal Schätzungen aufgrund der Vorjahreswerte sowie der vierteljährlichen Zuschüsse des Bundes an diese Betriebe vorgenommen.

### Quasi-Kapitalgesellschaften:

Quasi-Kapitalgesellschaften sind nach ESVG 95 Marktproduzenten, die wie Kapitalgesellschaf-ten über Entscheidungsfreiheit und eine vollständige Rechnungsführung verfügen, jedoch nicht als selbständige Einheit (z.B. als AG, GmbH,...) agieren (s. dazu 2.1.2 Erhebungseinheiten).

Auch die Quasi-KG gehören nicht zum Sektor Staat, werden aber mit dem Staat (Bund / Länder / Gemeinden) gegenverrechnet (= Nettostellung): Der Produktionssaldo bei den Subventionen bzw. bei den Gewinnentnahmen, der Vermögenssaldo bei den Investitionen, und die Sozial-beiträge und Sozialleistungen werden direkt dem Sektor Staat zugeordnet.

### Kostenersatz Beamtinnen/Beamte in ausgegliederten Einheiten

Die Gehälter für Beamtinnen und Beamte in ausgegliederten Einheiten werden zunächst von der zugehörigen Gebietskörperschaft getragen, dann dieser von der ausgegliederten Einheit rückerstattet. Um bei Rückgliederungen in den Sektor Staat eine Doppelzählung zu vermeiden, werden diese Zahlungsströme bei der jeweiligen Gebietskörperschaft (als Durchlauferposten) wieder herausgenommen.

### Time-Adjustments Beamtinnen- Beamtengehälter

Da für Bundesbeamtinnen/-beamte sowie für Landesbeamtinnen/-beamte des Landes Nieder-österreich die Gehälter für Februar bis Dezember bereits im Vormonat ausbezahlt werden, ist eine Zeitverschiebung innerhalb des Jahres für diese Positionen notwendig. Diese Korrektur betrifft nur die Quartalsdaten.

### Sozialversicherung

Detaillierte Informationen sind seitens der Sozialversicherung lediglich zu Sozialleistungen, bzw. Sozialbeiträgen verfügbar; im jeweils 1. Quartal sogar nur für die tatsächlichen Sozial-beiträge.

Alle anderen Werte müssen aufgrund diverser Indikatoren geschätzt werden.

### Kulturinstitute im Ausland:

Österreichische Kulturinstitute im Ausland gehören zwar nicht zum Sektor Staat, die Investitionen sowie der Finanzierungssaldo (excl. Investitionen) der Kulturinstitute wird aber mit dem Bund gegenverrechnet: Die Investitionen werden auf Seiten des Bundes bei den Vermögens-transfers verrechnet, der Finanzierungssaldo (excl. Investitionen) bei den laufenden Transfers.

### Sonstige Rechtsträger

Von Kammern, Fonds, Gemeindeverbänden, dem Hochschulsektor und der Österreich-Werbung, sowie von den ausgliederten Bundeseinheiten sind nur Jahresdaten verfügbar.

### **Spezielle Datenquellen und spezielle Berechnungsmethoden**

Im Folgenden werden die wichtigsten Datenquellen und spezielle Berechnungsmethoden (d.h. Adaptierungen der Daten zusätzlich zur zentralen Verarbeitung / Schlüsselung) für die einzelnen nichtfinanziellen Transaktionen des Sektors Staat angegeben. Ist keine spezielle Datenquelle oder Methode angegeben, so erfolgt die Erhebung und Berechnung zur Gänze wie oben unter 2.2.6 beschrieben.

### **Ausgaben des Sektors Staat**

#### P.2 Vorleistungen:

##### Methoden

Alle Rechtsträger: Die unterstellte Bankgebühr (kurz: FISIM, financial intermediation services indirectly measured) wird einnahmen- und ausgabenseitig vom D.4 (Vermögenseinkommen) ins P.2 übertragen.

Bund: Die Kosten für die Eurofighter (Anschaffung, Betriebskosten, Schulungen) werden gemäß der periodengerechten Zuordnung auf den Zeitpunkt verschoben, an dem diese anfallen.

#### P.51 Bruttoanlageinvestitionen

##### Methoden

Bund / Länder / Wien: Für P.5121 werden die Quartalswerte ergänzt durch Schätzwerte für selbsterstellte Software. Die Schätzung basiert auf einer Unternehmensbefragung sowie den Daten für zugekaufte Software als Indikator. Diese Werte werden einnahmenseitig in P.12 gegengerechnet.

Bund: Es wird zusätzlich der Saldo für die fälligen Schulden hinzugerechnet.

Sozialversicherung: Die Schätzung der Bruttoanlageinvestitionen basiert auf zwei Indikatoren: Den Produktionswerten der Hoch- und Tiefbau-Branche einerseits sowie den Umsatzzahlen der Unternehmensstatistik andererseits.

#### P.53 Nettozugang an Wertsachen: keine speziellen Datenquellen oder Berechnungsmethoden

#### K.2 Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern

##### Methoden

Alle Rechtsträger: Einnahmen in der Transaktionsklasse K.2 werden als negative Ausgaben abgebildet.

## D.1 Arbeitnehmerentgelt

### Methoden

Bund / Länder / Gemeinden: Die unterstellten Sozialbeiträge (D.122) werden errechnet als Anteil der Bruttolöhne und -gehälter (Entgeltanteilmethode). Dieser Wert wird einnahmenseitig in D.612 gegengebucht.

Sozialversicherung: Es sind nur die Gesamtverwaltungskosten pro Jahr verfügbar. Da diese größtenteils aus Arbeitnehmerentgelten bestehen, dienen sie als Indikator für deren Schätzung.

## D.2 Produktions- und Importabgaben

### Methoden

Sozialversicherung: Die Schätzung der Werte basiert auf den Vorjahreswerten sowie auf dem Quartalsmuster der Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

## D.3 Subventionen

### Methoden

Bund: Die im Rahmen der Steuererstattung ausgezahlten Prämien für Bildung, Forschung, Auftragsforschung und Lehrlingsausbildung werden dem D.39 zugerechnet.

## D.41 Zinsen

### Datenquellen

Bund: Information der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) über die aufgelaufenen Zinsen der Bundesschuld („Accrualziffer“)

### Methoden

Bund: Die vierteljährlichen Zinszahlungen werden durch folgende Korrekturen bereinigt:

- Konsolidierung der Zinszahlungen an die Bundesfonds
- Einnahmen aus Währungstauschverträgen (Gegenbuchung einnahmenseitig)
- Emissionsgewinne (Gegenbuchung einnahmenseitig)
- Zinsen aus Bundesbesitz (Gegenbuchung einnahmenseitig)
- Zinsen aus Wertpapieranleihen (Gegenbuchung einnahmenseitig)
- Zinszahlungen aus der „Rechtsträgerfinanzierung“ (Gegenbuchung einnahmenseitig)
- Aufgelaufene Zinsen der Bundesschuld

Sozialversicherung: Die Schätzung basiert auf den Quartalswerten für die außerordentlichen Ausgaben des Pensionsfonds. Da diese größtenteils aus Zinsen bestehen, dienen sie als Indikator für den Gesamtwert.

Alle Rechtsträger: Die unterstellte Bankgebühr (kurz: FISIM, financial intermediation services indirectly measured) wird einnahmen- und ausgabenseitig vom D.4 ins P.2 übertragen.

Konsolidierung: Der Gesamtwert D.4 wird sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig um die Zinszahlungen vermindert, die innerhalb des Staates (S.13) gezahlt werden.

## D.5 Einkommen- und Vermögensteuern:

keine speziellen Datenquellen oder Berechnungsmethoden

## D.62 Monetäre Sozialleistungen

### Datenquellen

Sozialversicherung: Monatsberichte

### Methoden

Bund: Die im Rahmen der Steuererstattung ausgezahlten Beträge für den Kinderabsetzbetrag, die Mietzinsbeihilfe, die Pensionsvorsorge und die Zukunftsvorsorgeprämien werden dem D.624 zugerechnet.

Sozialversicherung: Bei den Pensionen, den Ausgleichszulagen und den Unfallrenten werden jeweils die 13. und 14. Monatszahlungen in den Monaten April und September (Q2 und Q3) gebucht, in denen sie zur Auszahlung kommen.

Sozialversicherung: Die Monatsberichte der SV enthalten lediglich Daten zum Pensionsaufwand, zu den Ausgleichszulagen, zu den Unfallrenten und zum Pflegegeld. Da für alle anderen Leistungen im 1. Quartal nur der Jahresvoranschlag, jedoch noch keine vorläufige Gebarung vorliegt, werden die Krankheits- und Mutterschaftsleistungen (Krankengeld und Wochengeld) auf Basis der Quartalswerte für Krankheitsfälle und Geburten des vorigen und des aktuellen Jahres geschätzt. Nach Vorliegen der vorläufigen Gebarungsergebnisse im 2. Quartal wird dieser Schätzwert revidiert.

## D.63 Soziale Sachleistungen:

keine speziellen Datenquellen oder Berechnungsmethoden

## D.7 Sonstige laufende Transfers

### Methoden

Bund: Für die übrigen laufenden Transfers (D.75) werden die Quartalswerte ergänzt durch Zahlungen der BSP-Eigenmittel sowie der traditionellen Eigenmittel (Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben).

Bund: Die im Rahmen der Steuererstattung ausgezahlten Beträge für das Wertpapier- und das Bausparen werden ebenfalls dem D.75 zugerechnet.

Länder: Die Bedarfszuweisungen von Steuermitteln an Gemeinden sollten bei den Ländern nur Durchlauferposten sein. Die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen in der Landesgebarung wird unter den laufenden Transfers innerhalb des Staatssektors (D.73) verbucht.

Länder: Zwischen D.73 und D.75 wird ein Konsolidierungsadjustment vorgenommen, indem die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben von D.73 aus D.73 herausgenommen und in D.75 addiert wird.

Sozialversicherung: Für D.73 wird das 1. Quartal gemäß dem Quartalsmuster der Vorjahre geschätzt. Ab dem 2. Quartal werden die Zahlungen der SV an die Landeskrankenanstaltentfonds (LKRAF) als Indikator für die Schätzung verwendet.

Sozialversicherung: Für die laufenden Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit (D.74) wird der Jahreswert dem Quartalsmuster der Pensionsleistungen entsprechend auf die Quartale verteilt.

Sozialversicherung: Die Werte für D.75 werden entsprechend dem Quartalsmuster der Vorjahre geschätzt.

Konsolidierung: Durch das Konsolidierungsadjustment bei den Ländern wird der Wert für D.73 zunächst einnahmen- und ausgabenseitig identisch gesetzt. Danach wird der Gesamtwert D.7 auf beiden Seiten um diesen Wert vermindert.

## D.9 Vermögenstransfers

### Datenquellen

Bund: Geschäftsbericht der Österreichischen Kontrollbank (OeKB)

### Methoden

Bund: Für D.99 werden die Quartalswerte ergänzt durch die Werte für Haftungen und abgeschriebene Darlehen bzgl. der Außenhandelsförderung. (Hier sind nur Jahresdaten verfügbar, die gleichmäßig auf die vier Quartale aufgeteilt werden.)

Bund: Die im Rahmen der Steuererstattung ausgezahlten Beträge für das Versicherungsparen, die Kapitalversicherungen sowie die Investitions- und Investitionszuwachsprämie und die katastrophenbedingte Prämie werden dem D.92 zugerechnet.

Bund: Zwischen D.92 und D.99 wird ein Konsolidierungsadjustment vorgenommen, indem die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben von D.9 aus D.99 herausgenommen und in D.92 addiert wird.

Konsolidierung: Durch das Konsolidierungsadjustment beim Bund wird der Wert für die Vermögenstransfers, die innerhalb des Staates vorgenommen werden, zunächst einnahmen- und ausgabenseitig identisch gesetzt. Danach wird der Gesamtwert D.9 auf beiden Seiten um diesen Wert vermindert.

## **Einnahmen des Sektors Staat**

### P.11+P.12+P.131 Produktion (Markt- / Nichtmarkt-)

### Methoden

Bund / Länder / Wien: Der Wert für P.12 besteht aus der Gegenbuchung der Schätzwerte für selbsterstellte Software (P.5121 ausgabenseitig, s. dort).

## D.2 Produktions- und Importabgaben

### Datenquellen

Bund: Info über EU-Eigenmittel und Mwst-Unterkompensation

### Methoden

Bund: Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden gemäß dem Finanzausgleichsgesetz auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt.

Zur Berechnung sind außerdem folgende Korrekturen notwendig:

- Time Adjustments für Mehrwertsteuer und Normverbrauchsabgabe (je 2 Monate).
- Verschiebung der Mehrwertsteuer-Unterkompensation für Land- und Forstwirte/-wirtinnen von D.21 nach D.29.
- Abzug der EU-Eigenmittel für Mehrwertsteuer, Zölle, Zucker- und Agrarabgaben.

Diese drei Korrekturen werden im D.73 („Cash Adjustment“) gegenverrechnet.

Länder / Gemeinden: Die Werte für die Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden durch errechnete Anteile gemäß Finanzausgleichsgesetz ersetzt.

## D.4 Vermögenseinkommen

### Datenquellen

Bund: Oesterreichische Nationalbank (OeNB): Gewinne/Verluste

### Methoden

Alle Rechtsträger: Die unterstellte Bankgebühr (kurz: FISIM, financial intermediation services indirectly measured) wird einnahmen- und ausgabenseitig vom D.4 ins P.2 übertragen.



Bund: Für D.41 werden die vierteljährlichen Zinszahlungen des Bundes und der rückgegliederten Betriebe durch folgende Korrekturen bereinigt:

- Einnahmen aus Währungstauschverträgen
- Emissionsgewinne
- Zinsen aus Bundesbesitz
- Zinsen aus Wertpapieranleihen
- Zinszahlungen aus der sogenannten "Rechtsträgerfinanzierung"

Bei diesen Korrekturen handelt es sich um die Gegenbuchungen der Ausgaben.

Bund: Für D.421 werden die Quartalsdaten im jeweils 2. Quartal durch die Gewinnabfuhr der OeNB ergänzt.

Konsolidierung: Der Gesamtwert D.4 wird sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig um die Zinszahlungen vermindert, die innerhalb des Staates (S.13) gezahlt werden.

## D.5 Einkommen- und Vermögensteuern

### Methoden

Bund: Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden gemäß dem Finanzausgleichsgesetz auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt.

Zur Berechnung sind außerdem folgende Korrekturen notwendig:

- Time Adjustment für Lohnsteuer (1 Monat).
- Steuererstattungen, die aus den Daten bereits exkludiert wurden, werden wieder hinzugerechnet (Gegenbuchung unter D.39, D.624, D.74 und D.92 ausgabenseitig).

Diese beiden Korrekturen werden in D.73 („Cash Adjustment“) gegenverrechnet.

Länder / Gemeinden: Die Werte für die Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden durch errechnete Anteile gemäß Finanzausgleichsgesetz ersetzt.

## D.611 Tatsächliche Sozialbeiträge

### Methoden

Sozialversicherung: Die Werte für D.611 setzen sich zusammen aus Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsbeiträgen, sowie anderen Sozialbeiträgen wie z.B. Beiträge nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, Beiträge nach dem Insolvenz-Ausfall-Gesetz, Beiträge in die Bauarbeiter-Unfall- und Abfertigungs-Kasse (BUAK).

Sozialversicherung: Im 1. Quartal müssen die Beiträge zur KV der Pensionisten und Rentner sowie die Beiträge der Selbständigen und Gewerbetreibenden geschätzt werden. Mit der Verfügbarkeit dieser Werte im 2. Quartal müssen daher die Werte für das 1. Quartal ggf. revidiert werden.

## D.612 Unterstellte Sozialbeiträge

### Methoden

Bund / Länder / Gemeinden: Gegenverrechnung von D.122 ausgabenseitig (s. dort).

Sozialversicherung: Der Quartalswert wird errechnet aus der Differenz zwischen den Sozialbeiträgen der jetzigen und den Pensionszahlungen an ehemalige SV-Angestellte. Die Zeitreihenentwicklung der gesamten Pensionszahlungen wird hierbei als Indikator verwendet.

## D.7 Sonstige laufende Transfers

### Methoden

Bund / Länder / Gemeinden: In D.73 wird ein sog. „Cash Adjustment“ durchgeführt, in dem die Korrekturen für D.2, D.5 und D.91 gebucht werden.

Sozialversicherung: Für D.73 basiert die Schätzung auf den entsprechenden Daten des Bundes (intragovernmentale Zahlungen des Bundes an die SV).

Konsolidierung: Der Gesamtwert D.7 wird einnahmen- und ausgabenseitig um die intragovernmentalen Transfers (D.73) vermindert.

## D.91 Vermögenswirksame Steuern

### Methoden

Alle Rechtsträger: Bei D.91 handelt es sich ausschließlich um Einnahmen der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Dies ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, d.h. der Wert wird gemäß dem Finanzausgleichsgesetz auf Bund, Länder und die Gemeinden verteilt. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Korrekturen werden im D.73 („Cash Adjustment“) gegenverrechnet.

## D.92+D.99 Investitionszuschüsse / Sonstige Vermögenstransfers

### Methoden

Konsolidierung: Der Gesamtwert D.9 wird einnahmen- und ausgabenseitig um die Vermögenstransfers, die innerhalb des Staates vorgenommen werden, vermindert.

## **B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand ([ESA95-Tabelle 28](#))**

### **Verfügbarkeit der Daten**

Wie bereits im Executive Summary erwähnt, erfolgt die Berechnung des vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstandes zum Nominalwert.

- Bund: Die Daten über die Verbindlichkeiten des Bundes liegen in der Regel zur Quartalsmitte des Folgequartals vor. Bei den Bundesdaten handelt es sich um Nominalwerte.
- Länder und Gemeinden: Für das 4. Quartal liegen sowohl Daten aus der Datenschnittstelle als auch vorläufige Landesrechnungsabschlüsse vor. Für die anderen Quartale liegen ausschließlich die Daten aus der Datenschnittstelle gegen Quartalsmitte des Folgequartals vor. Die Daten aus der Wertpapierstatistik der OeNB liegen gegen Quartalsmitte des Folgequartals vor, die Daten aus der Monetärstatistik gegen Ende des Folgequartals. Bei den Länder- und Gemeindedaten handelt es sich um Nominalwerte.
- Sozialversicherung: Daten zu den Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsträger liegen zur Quartalsmitte des Folgequartals vor; Daten aus der Monetärstatistik der OeNB gegen Ende des Folgequartals. Bei den Daten der Sozialversicherungsträger handelt es sich um Nominalwerte.
- Sonstige Rechtsträger: Für die sonstigen Rechtsträgern (Kammern, Fonds, Gemeindeverbände, ausgegliederte Betriebe, Hochschulsektor) stehen lediglich Quartalsdaten aus der Wertpapierstatistik der OeNB zur Verfügung, für die Kredite stehen keine Informationen zur Verfügung.

## **Generelle Berechnungsmethoden**

Für den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand werden folgende Merkmale berechnet:

AF.3 Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate

AF.331 Geldmarktpapiere

AF.332 Kapitalmarktpapiere

AF. 4 Kredite

AF.41 Kurzfristige Kredite

AF.42 Langfristige Kredite

## **Spezielle Berechnungsmethoden**

Folgende spezielle Berechnungsmethoden kommen für den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand zur Anwendung:

### Ermittlung der Kredithöhe für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger:

Die Höhe der Kreditverbindlichkeiten wird in Kooperation mit der OeNB ermittelt. Die Ausgangsbasis stellt der Endwert des Vorjahres der Kredite des jeweiligen Subsektors gegenüber den anderen volkswirtschaftlichen Sektoren dar. Zum Endwert werden die vierteljährlichen Stromdaten addiert, und so der jeweilige Quartalsendwert des Subsektors berechnet.

### Adaptierung der Kreditfristigkeiten:

Für einige Bundesländer, etliche Gemeinden, vor allem aber für die sonstigen Rechtsträger (Kammern, Fonds, Gemeindeverbände, ausgegliederte Betriebe, Hochschulsektor, etc.) gibt es keine Informationen über die Kreditfristigkeit, und es kann daher keine Aussage über die Kreditfristigkeit des Landessektors bzw. Gemeindefsektors insgesamt getroffen werden. Daher kam es in der Vergangenheit oft zu größeren Abweichungen zwischen der Kreditfristigkeit der vierteljährlichen Finanzkonten des Sektors Staat und dem vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand.

Um hier eine größere Konsistenz herzustellen, werden für die Subsektoren der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger die Kreditfristigkeiten aus der Bankenstatistik der OeNB übernommen und so die ursprünglichen Rohdaten adaptiert.

### Konsolidierung der intragovernmentalen Forderungen:

Auch bei der Berechnung des vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstandes findet eine Konsolidierung der Schulden und Verbindlichkeiten statt, die innerhalb des Sektors Staat bestehen. Dies bezieht sich auf Kredite, die der Bund (oder ein anderer öffentlicher Rechtsträger) einer anderen öffentlichen Einheit gewährt, aber auch auf Bundes- oder Landesleihen im Besitz öffentlicher Einheiten. Der Gesamtwert von AF.33 bzw. AF.4 wird hierbei um den Wert dieser intragovernmentalen Forderungen vermindert.

Unterschieden werden muss hierbei zwischen der Konsolidierung des Sektors Staat insgesamt und der Konsolidierung der einzelnen Subsektoren. Aus dem Gesamtwert wird jeweils der Wert der Schulden und Verbindlichkeiten herausgerechnet, die innerhalb des Sektors Staat bzw. innerhalb des Subsektors bestehen. Transaktionen bzw. Bestände, die zwischen verschiedenen Subsektoren des Sektors Staat fließen bzw. bestehen, sind also in der Darstellung der einzelnen Subsektoren ersichtlich, aus der Darstellung des Sektors Staat insgesamt werden sie jedoch herausgerechnet. Die Summe der Werte der Subsektoren des Sektors Staat ergibt also nicht den Wert des Sektors Staat, aufgrund der verschiedenen Konsolidierung.

### Berechnung der Bestandsdaten zum Nominalwert

Wie bereits im Executive Summary erwähnt, werden bei der Berechnung des vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstandes Nominalwerte herangezogen, während im ESVG 95 der Marktwert zum jeweiligen Bilanzstichtag heranzuziehen ist.

## 2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

### 2.2.7.1 Einheitliche Anwendung der Konzepte

Ein weiterer Qualitätsfaktor ist auch die durchgehende und konsistente Anwendung der Konzepte des ESVG 95. Wesentlich dabei ist, dass wirtschaftliche Sachverhalte in den finanziellen und nichtfinanziellen Konten einheitlich behandelt werden. Ob etwas als finanzielle oder nichtfinanzielle Transaktion gesehen wird, muss sich in den finanziellen und den nichtfinanziellen Konten des Sektors Staat decken (z.B. Zuschüsse/Kapitalerhöhungen an öffentliche Unternehmen). Die Zuordnung einzelner institutioneller Einheiten zu Sektoren muss im nichtfinanziellen Bereich die gleiche sein wie im finanziellen. Das Prinzip der periodengerechten Zuordnung ("accrual principle") muss in allen Konten, die dem ESVG 95 unterliegen, konsistent angewendet werden, wobei der öffentliche Schuldenstand hier eine Ausnahme bildet (siehe oben, letzter Absatz des vorigen Abschnitts).

Um diese einheitliche Anwendung der Konzepte zu garantieren, stimmen sich die Verantwortlichen der Statistik Austria und der Oesterreichischen Nationalbank in regelmäßigen Sitzungen (mindestens einmal pro Quartal) inhaltlich ab. Sollten im Zuge dieser **Abstimmungssitzungen** Unterschiede in der Datengrundlage auftauchen, so können zeitweise durch gezielte Recherche bei den Gebietskörperschaften Zeitverschiebungen in der Verbuchung (wie oben beschrieben) identifiziert und ausgeglichen werden. (siehe hierzu auch Abb. 2 im Executive Summary)

### 2.2.7.2 Konsistenz der vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat mit den vierteljährlichen Finanzkonten des Sektors Staat:

Ein wesentlicher und abschließender Qualitätscheck ergibt sich aus der Konsistenz zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Konten. Da die gesamte Kontenfolge eines Sektors geschlossen ist, ergibt sich sowohl am Ende der vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat als auch am Ende der vierteljährlichen Finanzkonten des Sektors Staat jeweils ein Wert für den **Finanzierungssaldo des Sektors Staat**.

Der Finanzierungssaldo ist nach ESVG 95 definiert als der Kontensaldo sowohl des Sachvermögensbildungskontos, als auch des Finanzierungskontos. Theoretisch ergibt sich für beide Salden derselbe Wert, denn nach dem Prinzip der doppelten Buchführung muss innerhalb einer institutionellen Einheit oder eines institutionellen Sektors jeder Veränderung der Aktiva eine Veränderung der Passiva in derselben Höhe entgegengestellt werden. Damit ist innerhalb derselben Einheit bzw. desselben Sektors die Gesamtheit der Buchungen der Aktivseite identisch mit der der Passivseite. In der Praxis ergibt sich jedoch die sogenannte „statistische Differenz“ zwischen dem finanziellen und nichtfinanziellen Finanzierungssaldo aufgrund der Berechnung anhand verschiedener Datenquellen, Datenunschärfen, unterschiedlicher Verbuchungszeitpunkte etc.

Die statistische Differenz im Finanzierungssaldo ist – falls sie signifikant ist – der Ausgangspunkt für einen Abstimmungsprozess, wobei insbesondere jene finanziellen und nichtfinanziellen Transaktionen noch einmal hinterfragt werden, deren Datengrundlage schwächer ist.

### 2.2.7.3 Konsistenz der vierteljährlichen Finanzkonten des Sektors Staat mit dem vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand:

Ein dritter Konsistenzcheck wird regelmäßig zwischen den Bestandsdaten der vierteljährlichen Finanzkonten des Sektors Staat und dem vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand vorgenommen. In den regelmäßig stattfindenden Abstimmungen wurde für die Quartalsrechnung eine Methodik für die Erstellung der Aggregate vereinbart und eine Entscheidung für die Verwendung der Datengrundlagen getroffen, um so die **Validität beider Statistiken** zu maximieren und die Konsistenz untereinander zu gewährleisten. Die Konsistenz wird anhand des Vergleichs der Marktwerte der finanziellen Bestandsgrößen der Passivseite innerhalb der Finanzkonten mit dem jeweiligen öffentlichen (Maastricht-)Schuldenstand zum Nominalwert am Ende eines Quartals überprüft.

Für die Jahreswerte wird in der Tabelle 3 der Maastricht-Notifikation gemäß EU-Verordnung 3605/93 (in der derzeitigen Fassung der EU-Verordnung Nr. 2103/2005 des Rates vom 12. Dezember 2005) das öffentliche Defizit auf den öffentlichen Schuldenstand übergeleitet, indem der Zusammenhang zwischen dem Finanzierungssaldo des Sektors Staat und den Änderungen in der Staatsschuld mittels finanzieller Transaktionen erklärt wird. Dieser Zusammenhang wird regelmäßig auch im Quartal hergestellt.

#### **2.2.7.4 Analyse der Ergebnisse**

Über Konsistenz und Vereinheitlichung der Konzepte hinaus, kann eine Beurteilung der Qualität der Rechnung nur im Rahmen einer Analyse der Ergebnisse erfolgen. Es eröffnet sich die Möglichkeit, die Entwicklung und das Zusammenspiel zahlreicher Größen zu untersuchen. Nun erfolgt die Analyse zwar grundsätzlich im Anschluss an die eigentliche Rechnung; sie erfüllt aber auch den Zweck einer **allgemeinen Plausibilitätsprüfung**: z. B. können realwirtschaftliche Kenngrößen, die auffällige Werte annehmen, Hinweise auf mögliche Fehler liefern, solche, deren Entwicklung der Intuition zuwiderläuft, zumindest Anlass für die nochmalige Prüfung von Einzelaggregaten sein.

### **2.3 Publikation (Zugänglichkeit)**

#### **2.3.1 Vorläufige Ergebnisse**

Sowohl für die

##### **A. Vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat**

als auch für den

##### **B. Vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand**

ist die Berichtsperiode jeweils ein Quartal, die erste Lieferung der vorläufigen Daten an Eurostat erfolgt jeweils am Ende des Folgequartals, d.h.

- das 1. Quartal wird jeweils zum 30. Juni desselben Jahres geliefert,
- das 2. Quartal zum 30. September desselben Jahres,
- das 3. Quartal zum 31. Dezember desselben Jahres und schließlich
- das 4. Quartal zum 31. März des Folgejahres.

Gleichzeitig sind die **revidierten Ergebnisse** für alle Quartale des aktuellen Jahres und der beiden Vorjahre verfügbar, die ebenfalls vorläufige Werte darstellen. Grundsätzlich gelten Quartalsdaten so lange als vorläufig, bis die endgültigen Jahresdaten zur Verfügung stehen, und die Quartalsdaten an diese angepasst wurden. Mit dieser letzten Revision werden dann auch die Quartalsdaten endgültig.

#### **2.3.2 Endgültige Ergebnisse**

Endgültig gestellt werden die Ergebnisse nach Ablauf des vierten vollständigen Jahres nach der Berichtsperiode. Eine Ausnahme bilden Großrevisionen. In diesem Fall kann die vollständige Zeitreihe einer Änderung unterzogen werden.

#### **2.3.3 Revisionen**

Da für die vierteljährlichen Gesamtrechnungen der gleiche konzeptionelle Rahmen verwendet wird wie für die jährlichen Gesamtrechnungen, müssen beide **im Zeitablauf konsistent** sein. Sobald jährliche Daten verfügbar sind, kommt es daher zu einer Revision der vorläufigen Quartalsdaten des aktuellen Jahres.

## **A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat**

Bei den Stromgrößen muss die Summe der vierteljährlichen Werte gleich den jährlichen Werten für das betreffende Jahr sein. Für die vorangegangenen Jahre lässt sich diese Bedingung im Prinzip ohne Schwierigkeiten erfüllen, für das laufende Jahr stehen jedoch zunächst nur vierteljährliche Daten zur Verfügung.

### Revisionsplan

Der Zeitplan für die Erstellung und Revision der vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat steht in engem Zusammenhang mit den Lieferterminen für Daten und Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die seitens der Europäischen Union gesetzt sind (ESVG-Lieferprogramm). Das derzeit gültige ESGV-Lieferprogramm schreibt eine Lieferung an Eurostat spätestens nach t+3 Monaten (d.h. 3 Monate nach dem Ablauf der Berichtsperiode) vor.

Die Jahresrechnung ist zentraler Bestandteil sämtlicher Berechnungen zum Sektor Staat. Die Quartalsergebnisse werden laufend errechnet und nach Vorliegen der **Jahresergebnisse** an diese angepasst:

1. Revision: Aufgrund verbesserter Datenverfügbarkeit ab dem 2. Quartal (z.B. halbjährliche Finanzstatistik der Sozialversicherungsträger) wird das 1. Quartal gemeinsam mit Fertigstellung des 2. Quartals in einigen Transaktionen revidiert.

2. Revision: Anpassung der ersten drei Quartale an die endgültigen Jahresergebnisse des Bundes jeweils im März des Folgejahres (gemeinsam mit Fertigstellung des 4. Quartals).

3. Revision: Anpassung der 4 Quartale an die endgültigen Jahresergebnisse der Länder und der Gemeinden jeweils im September des Folgejahres.

4. Revision: Zweimalige Anpassung der 4 Quartale an die Jahresergebnisse der Sozialversicherungsträger sowie der sonstigen Rechtsträger:

- a) vorläufige Jahresergebnisse; jeweils im März des Folgejahres
- b) endgültige Jahresergebnisse; teilweise verfügbar jeweils im September des Folgejahres
- c) endgültige Jahresergebnisse; komplett verfügbar jeweils im März des zweiten Folgejahres

## **B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand**

### Revisionsplan

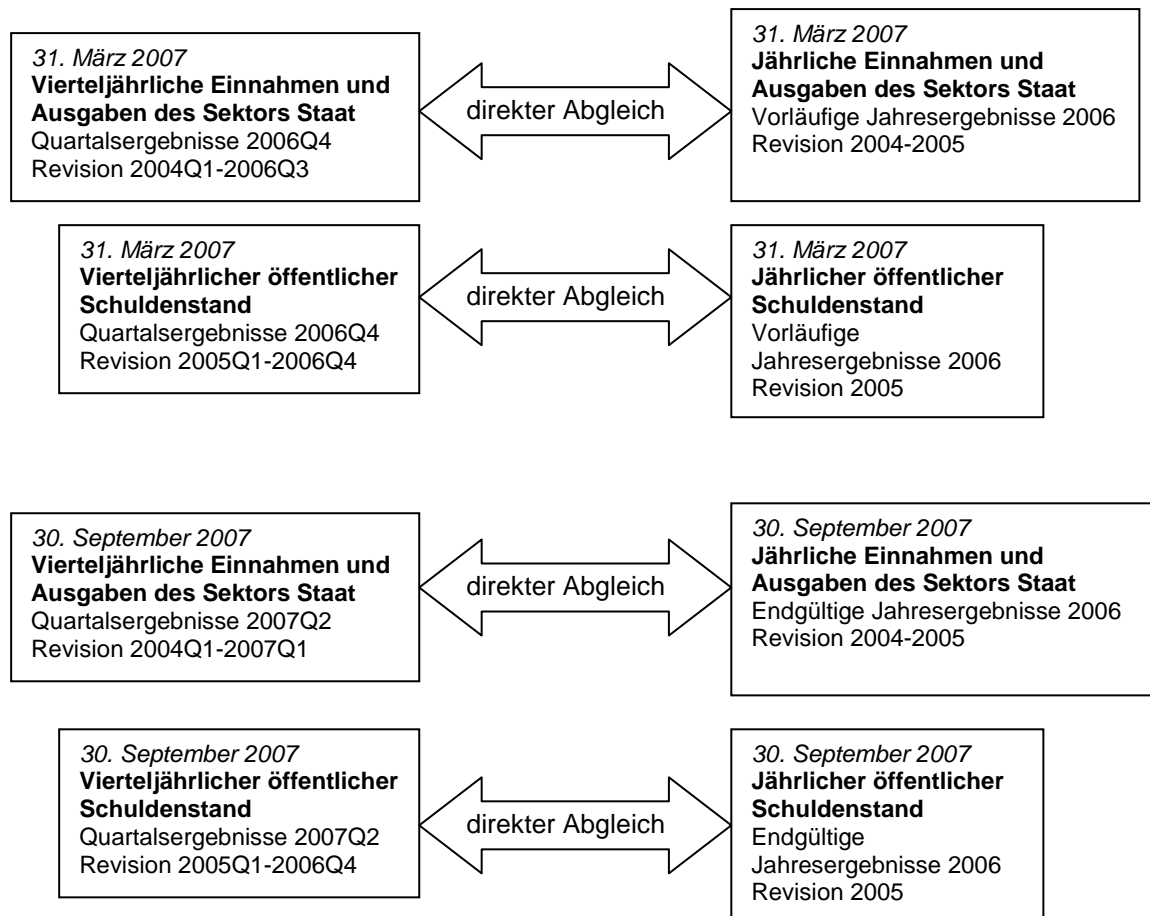
Auch die Revisionszeitpunkte des vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstandes richten sich nach den Meldeterminen für die korrespondierenden Jahreswerte, insbesondere dem Termin für die endgültige Maastricht-Notifikation **jeweils Ende September** des Folgejahres. Aufgrund besserer Datenverfügbarkeit im Bereich der Länder- und Gemeindedaten werden zu diesem Zeitpunkt nicht nur die Jahreswerte, sondern auch die Werte der ersten drei Quartale desselben Jahres revidiert.

Mit der Notifikation des vorläufigen Jahresergebnisses, das **jeweils Ende März** des Folgejahres stattfindet, werden auch die Quartalsergebnisse des vorangehenden Jahres ein letztes Mal revidiert.

Regelmäßige Revisionen werden vor allem aus Gründen der **Datenverfügbarkeit** vorgenommen, zusätzlich kann es jederzeit aufgrund von **Methodenänderungen** (z.B. bei Eurostat-Entscheidungen) zu Revisionen einzelner, auch weiter zurückliegender Jahre kommen. In diesem Fall werden die vierteljährlichen Daten desselben Berichtsjahres im Falle der vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat und des vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstandes gleichzeitig, im Falle der Finanzkonten des Sektors Staat im Folgequartal revidiert.

Einen Überblick über den **zeitlichen Ablauf** der regelmäßig erfolgenden Revisionen der vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen gibt das folgende Schaubild - dargestellt am Beispiel der Rechnungen im Jahr 2007:

Abb. 3: Revisionsplan am Beispiel des Jahres 2007



## 2.3.4 Publikationsmedien

### A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat

Derzeit sind durchgehende und konsistente Zeitreihen für die vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat ab dem 1. Quartal 1999 verfügbar. Für die Jahre 1990-1998 existieren Zeitreihen für Steuern, Sozialbeiträge und Sozialleistungen.

Die **Website der Statistik Austria** ist derzeit das zentrale Veröffentlichungsmedium für die [vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat](#). Dort finden sich neben einer kurzen Einführung in das System Tabellen mit den aktuellen Ergebnissen.

Die vollständigen vierteljährlichen Statistiken über den Sektor Staat für Österreich und die anderen Länder der Europäischen Union sind auch auf der Homepage von Eurostat zu finden – dort in der [Eurostat-Datenbank New Cronos](#) (macroeconomic statistical database), die den kostenfreien Abruf von sozioökonomischen statistischen Daten über die Mitgliedstaaten der EU sowie in zahlreichen Fällen auch über Japan, die USA, die Mitteleuropäischen Länder und die wichtigsten Handelspartner der EU ermöglicht.

Seit dem Jahr 2002 werden die vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat in der **Broschüre „Gebärungen und Sektor Staat“** der Statistik Austria veröffentlicht.

## **B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand**

Für den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand existieren durchgehende und konsistente Zeitreihen ab dem 1. Quartal 2000. Wie alle anderen Statistiken zu den öffentlichen Finanzen, so wird auch der [vierteljährliche öffentlichen Schuldenstand](#) auf der **Website der Statistik Austria** publiziert. Ebenso sind diese Daten auch in der [Eurostat-Datenbank New Cronos](#) verfügbar.

Eine regelmäßige Veröffentlichung des vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstandes in einem Printmedium erfolgt derzeit nicht.

### **2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten**

Vertrauliche Daten werden entsprechend dem [Datenschutzgesetz 2000](#), dem [Bundesstatistikgesetz](#) und den gültigen **Datenschutzrichtlinien** behandelt. In Bezug auf die Veröffentlichung der Daten ist dieses Thema nicht relevant, da nur auf hohem Aggregationsniveau publiziert wird.

Die Geheimhaltungsbestimmungen für Daten, die im Bundesstatistikgesetz 2003 konsolidierte Fassung §19 (2) und (3) geregelt sind, werden strikt eingehalten.

## **3. Qualität**

Der [EU-Qualitätsbericht](#) über die vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat ist im Internet verfügbar.

Die Zuordnung der einzelnen Kriterien zu den verschiedenen Qualitätskategorien erfolgt gemäß dieses EU-Qualitätsberichts.

### **3.1 Relevanz**

#### **A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat und**

#### **B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand**

Relevanz betrifft die Frage, wie weit Statistiken und Rechnungen den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechen.

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind ein allgemeines System, das einer Vielzahl von Zwecken für die ökonomische Analyse und Politik dient. Hauptanwendungen sind:

- (1) Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung,
- (2) Makroökonomische Analyse (Modelle),
- (3) Grundlage für politische Entscheidungen und
- (4) Internationale Vergleiche

(vgl. Kapitel 1.1; SNA 93 Kapitel 1; ESVG 95, Kapitel 1 w. o.).

Die vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen im Speziellen dienen vor allem einer kurzfristigen Betrachtung und Analyse der **unterjährigen Effekte der Finanzpolitik** (z.B. Steuerreformen, Finanzausgleich) sowie der Prognose der Gebarung des laufenden Jahres. Hier finden sich die Nutzerinnen und Nutzer vordringlich auf der nationalen Ebene, insbesondere im administrativen und im wissenschaftlichen Bereich. Grundsätzlich kann eine kurzfristige Statistik auch als Möglichkeit zur Prognose einer längerfristigen Entwicklung dienen. In den vorliegenden Fällen hingegen sind die zugrundeliegenden Zeitreihen noch zu kurz, um relevante Aussagen treffen zu können. Eine fundierte Prognose der jährlichen Gebarung oder gar des jährlichen öffentlichen Schuldenstandes ist daher aufgrund der vorliegenden vierteljährlichen Ergebnisse nicht möglich.



Weitere typische Nutzerinnen und Nutzer der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind die Bediensteten der Europäischen Kommission, der Europäische Zentralbank, OECD und UNO, der nationalen Regierungsbehörden (Bundesministerien, Länder), der Nationalbank, der universitären Einrichtungen, der Forschungsinstitute, der Sozialpartner etc.

Aus rechtlicher Sicht ist die Erstellung der vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen weitgehend durch Vorschriften der EU determiniert; auch die anzuwendenden Konzepte und Definitionen stehen – international harmonisiert und rechtsverbindlich – außer Debatte. Der Umfang bzw. Detailgrad der Darstellung orientiert sich derzeit am ESVG-Lieferprogramm.

### 3.2 Genauigkeit

Genauigkeit ist an sich das typische Maß für die Ergebnisqualität eines statistischen Produkts. Sie definiert sich durch den "Fehler" - die absolute Abweichung des Schätzwertes vom wahren Wert. Im Kontext einer Primärstatistik lässt sich zwischen stichprobenbedingten Effekten (klassischer Stichprobenfehler und design- und methodenbedingte Fehler) und nicht-stichprobenbedingten Effekten (Abdeckungs- und Aufarbeitungsfehler, Antwortausfälle) unterscheiden.

Nun sind diese Kriterien auf Gesamtrechnungen oder so genannte "synthetische Statistiken" kaum oder nicht anwendbar, und – was vielleicht noch bedauerlicher ist – es gibt in Wirklichkeit kein anerkanntes, durchgängiges und systematisches Verfahren, um hier Genauigkeit oder Qualität zu messen. Es lassen sich aber doch zumindest einige Anforderungen und Kriterien formulieren, die für eine Qualitätseinschätzung relevant sind (vgl auch Kapitel 2.2.7 w. o.).

#### A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat

##### Konzepttreue

Ein wesentlicher Qualitätsfaktor ist die durchgehende und konsistente Anwendung der **ESVG-Konzepte**. Das betrifft insbesondere die exakte Abgrenzung und Definition der Transaktionen, die Bewertung, die korrekte zeitliche Zuordnung ("accrual principle"), die Sektorabgrenzung und Ergänzung um empirisch nicht beobachtbare, aus theoretisch-ökonomischen Gründen aber einzubeziehende Größen (FISIM, unterstellte Sozialbeiträge, etc.). Abweichungen von den international standardisierten Konzepten gibt es in den vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen nicht.

##### Qualität und Verfügbarkeit von Basisstatistiken

Die Qualität der Schätzung einzelner Transaktionen ist – sieht man von Konzeptanpassungen ab – wesentlich von der Qualität und Verfügbarkeit der relevanten Basisstatistiken abhängig. Diese unterliegen in der Regel den bei Primär- und Sekundärstatistiken üblichen Plausibilitäts- und Qualitätskontrollen (s. Kapitel 2.2.3 w. o.). Auf der Ebene der einzelnen Transaktionen ermöglicht die Quellen- und Methodenbeschreibung in Kapitel 2.2.6 (w. o.) eine grobe Einschätzung der Genauigkeit und Verlässlichkeit.

Ein weiteres Problem bei der Erstellung kurzfristiger Statistiken über die öffentlichen Finanzen ist das Problem der **Datenverfügbarkeit**. Dies betrifft in erster Linie die Gemeinden, für die in einigen Mitgliedsstaaten Anpassungen erforderlich sind (siehe hierzu auch Abschnitt 2.2.5 Hochrechnung w. o.).

##### Erfassungstiefe der Datenquellen

In den EU-Verordnungen zu den vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen wird auch festgelegt, dass die zugrundeliegenden Rohdaten so weit wie möglich aus Quellen stammen müssen, die dem Staat unmittelbar vorliegen, d.h. Daten aus der öffentlichen Gebarung oder aus anderen administrativen Quellen. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission gibt z.B. vor, dass Daten aus solchen **Basisquellen** für jede Kategorie zumindest 90% des Gesamtbetrags ausmachen. Für die vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat wurde dieser Bestimmung mit der Einführung der Datenschnittstelle im Jahr 2000 Rechnung getragen, die Adaptierung der Schnittstelle im Jahr 2004 umfasste vor allem eine Ausweitung der Datenlieferung der Länder und Gemeinden auf Informationen über die Schulden- und Vermögenskonten der Gebietskörperschaften.

## Konsistenz zwischen den nichtfinanziellen und den finanziellen Konten des Sektors Staat

Ein wesentlicher und abschließender Qualitätscheck ergibt sich aus der systemimmanenten **Konsistenz zwischen nichtfinanziellen und finanziellen Konten**: Das Ausmaß der Statistischen Differenz zwischen dem Finanzierungssaldo der nichtfinanziellen Konten und jenem der Finanzierungsrechnung erlaubt zumindest eine grobe Beurteilung der Konsistenz und Qualität des Gesamtsystems. Siehe hierzu auch das Kapitel 2.2.7 „Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen“ w. o.

### Revisionen (siehe hierzu auch Abschnitt 2.3.3: Revisionen w. o.)

Um die **Qualität der gemeldeten Zeitreihen im Zeitverlauf** zu überprüfen, werden auch die Auswirkungen von Revisionen auf die Daten regelmäßig überprüft. Überarbeitungen der gemeldeten Daten hängen von verschiedenen Faktoren ab, im Fall der vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen sind dies z.B. die Verfügbarkeit endgültiger jährlicher Daten, Aktualisierungen, Qualitätsprüfungen, Änderungen der zur Erstellung der Daten verwendeten Quellen und Methoden oder Anpassungen der Konzepte des ESGV 95.

Die Mitgliedsstaaten melden Metadaten über umfassende Revisionen regelmäßig an Eurostat. Der Umfang der Überarbeitung ist sowohl aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer als auch aus Sicht der Datenproduzentinnen und –produzenten ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätsbeurteilung.

Es werden einerseits die Revisionen von einer Datenlieferung zur nächsten analysiert (insbesondere von der ersten zur zweiten Lieferung), da sie auf Probleme mit den Quelldaten hindeuten. Die Berechnung der Revisionen zwischen der ersten Schätzung und den endgültigen Daten, die in der Praxis über acht Quartale hinweg gemessen wird, ist ein weiterer Punkt der regelmäßigen Qualitätsanalysen von Eurostat.

An dieser Stelle muss allerdings erwähnt werden, dass Revisionen an sich in allen, insbesondere natürlich in den kurzfristigen Statistiken, notwendig sind und nicht ausschließlich als Zeichen mangelnder Qualität gesehen werden dürfen. Je aktueller einerseits, desto vorläufiger andererseits sind die Ergebnisse (siehe z.B. Kapitel 2.1.8). Gerade in den vierteljährlichen Statistiken ist daher das Thema „Revisionen“ genau auf seine Eignung als Qualitätskriterium zu beleuchten.

## **B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand**

Die unter A. genannten Punkte zu **Konzepttreue** sowie zu **Qualität und Verfügbarkeit von Basisstatistiken** sind im gleichen Ausmaß auch für den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand gültig, die übrigen oben aufgeführten Qualitätskriterien sind für den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand weniger oder gar nicht relevant.

## **3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit**

### **A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat und**

### **B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand**

Die **Aktualität** der Daten macht eine Aussage über die Zeitspanne zwischen dem Ende des Beobachtungszeitraums und dem Zeitpunkt, zu dem die ersten Statistiken vorliegen. Üblicherweise besteht insbesondere in einem VGR-Kontext ein Konflikt zwischen Aktualität und Qualität, da die Verfügbarkeit und Qualität der Datenquellen zunimmt, je mehr Zeit seit dem Ende der Berichtsperiode verstreicht.

Ergebnisse für die vierteljährlichen Statistiken über den Sektor Staat liegen gemäß der rechtlichen Vorgaben zum Ende des auf das Berichtsquartal folgenden Quartals vor.

**Rechtzeitigkeit** stellt im Gegensatz dazu darauf ab, ob und inwieweit vereinbarte oder angekündigte Übermittlungs- und Veröffentlichungstermine für die Rechnung eingehalten werden. Rechtzeitigkeit und Aktualität orientieren sich primär an den Vorgaben der EU-weit geltenden gesetzlichen Lieferbestimmungen.

In den letzten Jahren wurden die vierteljährlichen Statistiken über den Sektor Staat termingerecht an die Europäische Kommission (Eurostat) übermittelt. Die Einhaltung der ESVG-Lieferverpflichtungen wird von Eurostat regelmäßig überprüft.

### **3.4 Vergleichbarkeit**

#### **A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat**

##### Zeitliche Vergleichbarkeit

Unter diesem Aspekt wird generell die **Vergleichbarkeit der einzelnen Berichtsjahre** untereinander analysiert. Die Erstellung der Zeitreihen und deren Plausibilitätsprüfung zielen von vornherein auf aussagekräftige und bruchfreie Zeitreihen ab. Dennoch kann es aufgrund verschiedener Ursachen (Konzeptumstellungen, Sektorabgrenzung, neue Datenquellen, etc.) zu Zeitreihenbrüchen kommen. Das kann im Prinzip jegliche Statistik betreffen.

Für den Sektor Staat (S.13) besonders erwähnenswert ist die sich im Lauf der Zeit ändernde Sektorabgrenzung: Im Zuge von Ausgliederungen und Restrukturierung haben sich nennenswerte Teile des ursprünglichen Staatsektors in den Sektor "Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften" verschoben. Brüche sind hier insbesondere, aber nicht nur, in den Jahren 1997 und 2001 zu beobachten; der Sektor Staat (S.13) im Jahr 2007 ist mit jenem im Jahr 1995 nur sehr bedingt vergleichbar. Wird eine Einheit im Zuge eines Sektorwechsels gleichzeitig vom Nichtmarktproduzenten zum Marktproduzenten, ändern sich auch Produktionswert, Wertschöpfung und Konsum insgesamt (zumindest zu laufenden Preisen bzw. nominell).

#### **B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand**

Die oben ausgeführte zeitliche Vergleichbarkeit besitzt für den vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand die gleiche Relevanz wie für die vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat. Zusätzlich existiert noch ein weiteres Kriterium:

##### Vergleichbarkeit im Konzept

Die Konsistenz zwischen den Bestandsdaten der vierteljährlichen Finanzkonten des Sektors Staat und dem vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand werden von Eurostat regelmäßig überprüft, denn diese ist konzeptuell grundsätzlich durch die gleichlautende Definition der Finanzinstrumente beider Statistiken gegeben. Dennoch besteht eine konzeptuelle Abweichung in der Bewertung: Die Verbindlichkeiten des Sektors Staat werden zum Marktwert ausgewiesen, während der öffentliche Schuldenstand zum Nominalwert ausgewiesen wird. (Der Nominalwert schließt die aufgelaufenen Zinsen nicht mit ein, bei Wertpapieren wird der Nennwert als Nominalwert definiert.) Siehe hierzu auch das Kapitel 2.2.7 „Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen“ w. o.

### **3.5 Kohärenz**

Kohärenz betrifft grundsätzlich die Frage, inwieweit die Ergebnisse bzw. Konzepte von verschiedenen Statistiken miteinander verglichen oder in Beziehung gesetzt werden können.

In Bezug auf die vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen betrifft dies vor allem die **Kohärenz der vierteljährlichen mit den jährlichen Daten**:

#### **A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat**

Bereits in den jeweiligen EU-Verordnungen wird in den Transaktionen eine Übereinstimmung der Summe der vier gemeldeten Quartalswerte mit dem entsprechenden Jahreswert gefordert, de facto werden alle vierteljährlichen Statistiken dem aktuellen Stand der Jahresrechnung angepasst.

#### **B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand**

Der vierteljährliche öffentliche Schuldenstand des 4. Quartals, da es sich hier um Endstände handelt, per definitionem identisch mit dem öffentlichen Schuldenstand des jeweiligen Jahres.

## 4. Ausblick

### A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat

Laufende Verbesserung der statistischen Diskrepanz (Differenz zwischen dem nichtfinanziellen und dem finanziellen Finanzierungssaldo (B.9 / B.9f))

Integration zusätzlicher Datenquellen im Gebiet der Sozialversicherungen

Integration der Meldetabelle 25 in die Vierteljährlichen Sektorkonten zum Juni 2014

### B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand

Implementation einer vierteljährlichen Stock-Flow-Rechnung

Verstärktes Heranziehen direkter Datenquellen im Rahmen der Integration der finanziellen und nichtfinanziellen Bestandsrechnung

Integration zusätzlicher Datenquellen im Gebiet der Sozialversicherungen

## Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen<sup>1</sup>

### Methodische Grundlagen

[Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESGV 1995](#), Eurostat, Luxemburg 1996

[System of National Accounts 1993](#), United Nations

[ESA95 manual on government deficit and debt](#), Second Edition, Eurostat, Luxemburg 2002

Ergänzende Kapitel zum ESA95 manual on government deficit and debt:

ESA95 manual on government deficit and debt - Securitisation operations undertaken by general government (2003)

ESA95 manual on government deficit and debt - Capital injections (2003)

ESA95 manual on government deficit and debt - Classification of funded pension schemes and impact on government finance (2004)

ESA95 manual on government deficit and debt - Lump sum payments to government in the context of the transfer of pension obligations (2004)

ESA95 manual on government deficit and debt - Long term contracts between government units and non-government partners (2004)

### Sonstige Literatur

Europäische Kommission (2006), [Qualitätsbericht](#) über die vierteljährlichen nichtfinanziellen Konten des Sektors Staat, Brüssel

Lamm, C. (2003): Quartalsrechnung Staat, Statistische Nachrichten 10/2003

Lequiller, F./Blades D. (2006): Understanding National Accounts, OECD, Paris

Mazegger, B./Stübler W. (2001): Leitfaden Maastricht-Defizit, Statistik Austria

Oesterreichische Nationalbank (2007): Sonderheft Statistiken, [Finanzvermögen 2006](#)

Statistik Austria (2007), Geburten und Sektor Staat, Jahresschrift

Stübler, W. (2005): Budgetentlastung durch Ausgliederung - Entwicklungen seit dem EU-Beitritt Österreichs, Statistische Nachrichten 7/2005

Stübler, W. (2005): Öffentliche Finanzen 1995 bis 2003, Statistische Nachrichten 1/2005

---

<sup>1</sup> Die angeführten Beiträge zu den Statistischen Nachrichten beinhalten fallweise numerische Angaben und konzeptive Details, die nicht den aktuell publizierten Zeitreihen entsprechen. Da jedoch meist grundsätzliche Zusammenhänge und Hintergründe erläutert werden, werden sie dennoch als Referenz angegeben.

## Anlagen

*Folgende Sub-Dokumente sind in dieser Standard-Dokumentation verlinkt:*

Meldetabellen zu den vierteljährlichen Statistiken über die öffentlichen Finanzen

(A. Vierteljährliche Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat: [Tabelle 25](#), bzw.  
B. Vierteljährlicher öffentlicher Schuldenstand: [Tabelle 28](#))

[Liste aller Stichprobengemeinden](#) für die vierteljährlichen Einnahmen und Ausgaben des Sektors Staat

[Datenschnittstelle Landesdaten](#)

[Datenschnittstelle Gemeindedaten](#)

[Formale Plausibilitätsprüfung Landesdaten](#)

[Formale Plausibilitätsprüfung Gemeindedaten](#)